

## Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

### Abfall

 Änderung: [LKrWG NW](#) »Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen«  
vom 11.3.2025, veröffentlicht am 20.3.2025

### Baurecht

 Änderung: [LBO BW](#) »Landesbauordnung Baden-Württemberg«  
vom 18.3.2025, veröffentlicht am 28.3.2025

Die Änderungen sind umfangreich. So sind viele Paragraphen neu gefasst und neue Paragraphen eingefügt worden. Das betrifft u.a. Regelungen zum Brandschutz, der Verkehrssicherheit, Aufzugsanlagen, Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen, Feuerungsanlagen, Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungsanlagen, Anlagen für Abfallstoffe und Reststoffe, Bauvorlageberechtigung.

 Machen Sie sich im Falle eines Vorhabens mit den für Sie relevanten Anforderungen vertraut.

 Änderung: [LBauO MV](#) »Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern«  
vom 18.3.2025, veröffentlicht am 31.3.2025

Die Änderungen betreffen u.a. Abstände, Genehmigungspflicht bzw. Genehmigungsfreiheit sowie Paragraphen zum Genehmigungsverfahren.

 Machen Sie sich im Falle eines Vorhabens mit den für Sie relevanten Anforderungen vertraut.

## Emissionen/Immissionen

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2024/573](#) »EU-F-Gase-Verordnung«  
vom 24.3.2025

Er handelt sich um eine [Berichtigung](#).

## Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«  
vom 1.4.2025

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2025/660](#) und bezieht sich auf den Eintrag 50a des Anhangs XVII im Hinblick auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Wurfscheiben aus Ton.

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«  
vom 13.2.2025, veröffentlicht am 20.3.2025

In Abschnitt 3 und 4 wurden in der Liste folgende Einträge geändert und ergänzt:

- Cerdioxid
- Kupfer und seine Verbindungen
- Methyl-diethanolamin

In Abschnitt 3 und 4 wurden die folgenden Einträge gelöscht:

- Tetraethylblei
- Tetraethylblei (als Pb berechnet)

 Änderung: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen«  
vom 13.2.2025, veröffentlicht am 20.3.2025

In Anlage 1 Abschnitt 2 Tabelle 2 wurde der Eintrag zu »Arsenverbindungen als Carc. 1A, Carc. 1B eingestuft« geändert. Die Änderung betrifft die relevanten Parameter sowie den Probenahmezeitpunkt.

## Sicherheit

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2023/1230](#) »Maschinenverordnung«  
vom 1.4.2025

Es handelt sich um eine [Berichtigung](#).

 Neufassung: [DGUV Vorschrift 2](#)  
und neu: [DGUV Regel 100-002](#)  
»Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit«  
vom 29. November 2024

Ende 2024 hat die Mitgliederversammlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) einen neuen Muster-text der DGUV Vorschrift 2 und den der neuen DGUV Regel 100-002 beschlossen.

Beachten Sie bitte auch die damit einhergehende Änderung des Titels gegenüber der Vorversion.

Die BG/Unfallkassen werden sukzessive diese Mustervorlage mit ihren jeweiligen spezifischen Regelungen ergänzen und veröffentlichen. Auf der [Seite der DGUV](#) (ganz unten) werden die Versionen der unterschiedlichen Unfallkassen/BG eingestellt, wenn sie dann veröffentlicht sind.

Den Anfang machte dabei die BGHM. Sie hat ihre Version der DGUV Vorschrift 2 (Link [HTML-Version](#), Link [PDF-Dokument](#)) bereits veröffentlicht. Diese gilt seit dem 1.4.2025.

 Machen Sie sich mit der jeweiligen Version Ihrer BG vertraut, wenn diese dann veröffentlicht ist. Im Infobrief werden wir nicht mehr explizit darauf eingehen. Nehmen Sie gegebenenfalls innerbetrieblich die erforderlichen Änderungen vor bzw. nutzen Sie die neu gewährten Möglichkeiten. Siehe auch die Info in der [Pressemitteilung der DGUV](#).

 Neu: [DGUV Regel 113-607](#) »Branche Kunststoffindustrie, Teil 2: Herstellung und Konfektionierung von Kunststofffolien«  
vom März 2025

Die vorliegende DGUV Regel enthält keine eigenständigen Betreiberpflichten. Sie bietet vielmehr konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen der Branche Kunststoffindustrie - Herstellung und Konfektionierung von Kunststofffolien. Sie umfasst dabei die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und Ihre Belegschaft zu erreichen.

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift ggf. in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

 Änderung: [DGUV Regel 113-001](#) »Explosionsschutz-Regeln«  
vom April 2025

Hinweis: Die Änderung ist noch nicht in umwelt-online eingepflegt. In der Zwischenzeit können Sie die [Änderung](#) bei der BG RCI einsehen.

Punkt 4.5 »Verarbeiten von Beschichtungsstoffen mit organischen Anteilen« der Anlage 4 der DGUV Regel 113-001 wurde um zwei Beispiele ergänzt und so die Konsistenz mit der Fachbereich Aktuell Schrift FBHM-116, »Prüfpflicht in Lackierbereichen - Ein Instandhaltungskonzept für Kleinbetriebe« hergestellt.

Es handelt sich um die Beispiele

- »Manuelles Spritzlackieren mit entzündbaren flüssigen Beschichtungsstoffen an einer Lackierwand mit umlaufendem Prallblech« (neu; Verarbeitung geringer Mengen: max. 200 l/a; durchschnittlich max. 5 l/d, weitere Randbedingungen) und
- »Farbversorgungsräume mit Materialversorgungseinrichtungen« (ergänzt die Szenarien unter Punkt 2.15.2.2).

Quelle: [BG RCI Newsletter 1/2025](#)

## Umwelt allgemein

 Änderung: [LBodSchG NW](#) »Landes-Bodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen«  
vom 11.3.2025, veröffentlicht am 20.3.2024

 Änderung: [EWKG SH](#) »Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein«  
vom 25.3.2025

Das Gesetz wurde umfassend geändert. Unter anderem wurden den Anforderungen an die Wärmeplanung mit aufgenommen. Nach wie vor richtet sich das Gesetz in erster Linie an die öffentliche Hand.

 Das Gesetz enthält allerdings - wie vorher auch - einige Paragraphen, die sich an Gebäudeeigentümer richten. Diese finden Sie im Teil 2 des Infobriefs aufgeführt.

 Änderung: [LNatSchG NW](#) »Landesnenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen«  
vom 11.3.2025, veröffentlicht am 20.3.2025

Nur redaktionelle Änderungen.

## Wasser / Abwasser

 Aufgehoben: [BG-V](#) »Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung«  
zum 26.4.2025

Der letzte noch verbleibende Paragraph 9 Absatz 2 trat gem. § 10 mit Ablauf des 26. April 2025 außer Kraft. Löschen Sie also die Rechtsvorschrift nun aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

## Sonstiges

 Änderung: [Richtlinie \(EU\) 2022/2464](#) »Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD)«  
vom 14.4.2025

Die Änderung erfolgte mit der [Richtlinie \(EU\) 2025/794](#). Damit werden die Verpflichtungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen der sogenannten zweiten und dritten Welle um zwei Jahre verschoben. Siehe auch den [Beitrag im Ausblick](#).

 Änderung: [Richtlinie \(EU\) 2024/1760](#) »Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Social Due Diligence Directive CSDDD)«  
vom 14.4.2025

Die Änderung erfolgte ebenfalls mit der [Richtlinie \(EU\) 2025/794](#). Damit wird die Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie für die größten Unternehmen um ein Jahr hinausgezögert. Siehe auch den [Beitrag im Ausblick](#).

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«  
vom 7.4.2025

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Neu: [DGUV Vorschrift 2](#) und [DGUV Regel 100-002](#)

»Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit«, vom 29. November 2024

### § 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

### § 2 Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit [...] schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.

(2) Bei Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.

(3) Bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Unternehmer nach Maßgabe von Anlage 3 ein alternatives Betreuungsmodell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten bis zu 50 beträgt. [...]

(6) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

(7) Die Beschäftigten sind über die Art der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie die bestellten Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder das zuständige Kompetenzzentrum zu informieren.



Hinweis:

Übernehmen Sie die nebenstehenden Pflichten in Ihr Rechtsverzeichnis. Es handelt sich hierbei um den zwischen den Berufsgenossenschaften abgestimmten Mustertext. Beachten Sie bitte, dass Ihre jeweilige BG in der BG-spezifischen Version die Anforderungen erweitern kann, sie aber in jedem Fall mit konkreten Anforderungen ausgestaltet hat oder noch ausgestaltet wird. Berücksichtigen Sie diese Aspekte im Einzelfall.

Die Inhalte (einschließlich der Anlagen) der DGUV Regel 100-002 sind hier nicht dargestellt, weil es sich um Präzisierungen, Erläuterungen und Erklärungen zu den nebenstehenden Anforderungen handelt.

§ 3 regelt die arbeitsmedizinische Fachkunde

§ 4 regelt die sicherheitstechnische Fachkunde

## § 5 Bericht

Der Unternehmer muss die [...] bestellten Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig elektronisch oder schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der gegebenenfalls eingesetzten Personen mit spezieller Fachkompetenz Auskunft geben. Zudem müssen die Berichte Nachweise über die von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit absolvierten Fortbildungen enthalten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

## § 6 Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien

(1) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung muss grundsätzlich in Präsenz erbracht werden. Die Leistungen können unter Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die betrieblichen Verhältnisse bekannt sind. Diese Art der Betreuung ist durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit persönlich zu erbringen. Diese Art der Betreuung ist nicht möglich, wenn Sachgründe eine betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung in Präsenz im Betrieb erfordern.

(2) In der Betreuung [...] ist die Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien jeweils bis zu einem Drittel der Leistungen möglich, wenn der Betrieb durch eine Erstbegehung bekannt ist und die jeweils notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien vorliegen. [...]

(3) In der anlassbezogenen Betreuung [...] entscheidet der Unternehmer auf Grundlage seiner Gefährdungsbeurteilung über Art und Umfang der Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien.

(4) Bei der Beratung zu speziellen Fachthemen durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Leistungserbringung unter Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien ist im Bericht gemäß § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift zu dokumentieren.

## § 7 Übergangsbestimmungen

(1) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach einer vor dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift geltenden Fassung dieser Unfallverhütungsvorschrift ihre arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Fachkunde erfolgreich erworben haben, kann der Unternehmer die in dieser Unfallverhütungsvorschrift insoweit geforderte Fachkunde als gegeben ansehen.

Weitere Regelungen zu den Übergangsbestimmungen sind spezifisch je nach Unfallversicherungsträger. Sie richten sich im Wesentlichen danach, wann der Unfallversicherungsträger/die BG die spezifische Version veröffentlicht.

 Änderung: EWKG SH »Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein«, vom 25.3.2025

## § 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die Festlegung von Klimaschutzzielen sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren und dafür notwendige Umsetzungsinstrumente zu schaffen. Grundlage hierfür sind die nationalen und europäischen Klimaschutzziele sowie die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist. Der Verzicht auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler Energieträger und Kernenergie, die effizientere Verwendung von Energie und der Zubau von Energieerzeugungsanlagen und Energiespeichern auf Basis Erneuerbarer Energien liegen im Interesse des Landes Schleswig-Holstein.

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis. Beachten Sie, dass es weitere Paragraphen gibt, die die nebenstehenden Pflichten präzisieren und auch Ausnahmen formulieren.

 Prüfen Sie also im Einzelfall, was für Sie relevant ist, und kommen Sie den Anforderungen entsprechend nach.

## § 16 Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung beheizter und bestehender Gebäude; Begriffsbestimmungen

(1) Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, den jährlichen Wärmeenergiebedarf in beheizten Gebäuden zumindest zu einem Anteil von 15 Prozent durch den Einsatz von erneuerbaren Energien, von Strom oder von unvermeidbarer Abwärme zu decken, wenn das Gebäude vor dem 1. Januar 2009 errichtet worden ist und die Heizungsanlage ausgetauscht oder erstmals eine Heizungsanlage eingebaut wird.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 wirkt auch für und gegen den Rechtsnachfolger.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes sowohl vor als auch nach dem Heizungstausch ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung einer Etagenheizung gedeckt wird. [...]

## § 22 Verfahren

(1) Die [...] Verpflichteten haben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vor dem Austausch oder dem Einbau einer Heizungsanlage anzuzeigen, welche Änderung an der Heizungsanlage vorgenommen werden soll und auf welche Weise die Pflicht

[...] erfüllt werden soll. Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bescheinigt die angezeigten Änderungen, wenn sie geeignet sind, die Pflicht [...] zu erfüllen. Anderenfalls bescheinigt sie oder er, dass und weshalb die angezeigten Maßnahmen nicht geeignet sind, die Pflicht [...] zu erfüllen. Die Antwort der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers soll innerhalb eines Monats nach der Anzeige erfolgen.

(2) Die [...] Verpflichteten haben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger binnen eines Jahres nach dem Austausch oder dem Einbau einer Heizungsanlage nachzuweisen, dass und auf welche Weise die Pflicht [...] erfüllt wird. Ist der Nachweis nach Satz 1 erbracht worden, bescheinigt die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Erfüllung der Pflicht [...]. [...]

## § 25 Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen

(1) Bei einem Neubau oder einer grundlegenden Sanierung eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 70 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder der Erweiterung eines bestehenden für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes um mindestens 70 Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet, über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen. Die Pflichterfüllung kann auch durch Dritte erfolgen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 kann auch ganz oder teilweise erfüllt werden, indem

1. eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auf anderen Außenflächen eines angrenzenden Gebäudes oder in der unmittelbaren räumlichen Umgebung installiert und betrieben wird,
2. eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung anstelle einer Photovoltaikanlage installiert und betrieben wird,
3. eine Kombination aus Anlagen nach den Nummern 1 und 2 installiert und betrieben wird.

(3) Von der Pflicht nach Absatz 1 ist ganz oder teilweise zu befreien, soweit

1. die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen und Mehrerlöse nicht erwirtschaftet werden können, das heißt, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen,
2. die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach Absatz 2 mit der beabsichtigten Nutzung des Parkplatzes unvereinbar sind oder

3. die Erfüllung der Pflicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

(4) Für die Erteilung einer Befreiung sind die Bauaufsichtsbehörden zuständig. Die Befreiung erfolgt auf Antrag der oder des Verpflichteten bei der unteren Bauaufsichtsbehörde. § 111a des Landesverwaltungsgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist für die Entscheidung mit der Beantragung der Befreiung beginnt.

(5) Wird eine nach Absatz 1 bestehende Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht erfüllt, sind die Bauaufsichtsbehörden berechtigt, die Erfüllung der Pflicht anzuordnen. Im Übrigen gilt die Landesbauordnung.

(6) Die Pflicht nach Absatz 1 entsteht nicht

1. bei einer grundlegenden Sanierung eines Parkplatzes,
2. bei einer Erweiterung eines bestehenden Parkplatzes um zumindest 70 Stellplätze oder
3. bei einem Neubau eines Parkplatzes mit 100 oder weniger Stellplätzen, wenn der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung oder die Bauanzeige innerhalb eines Jahres ab dem 29. März 2025 eingereicht wird oder mit dem Bau innerhalb eines Jahres ab dem 29. März 2025 tatsächlich begonnen wird.

## **§ 26 Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen bei Gebäuden**

(1) Beim Neubau von Gebäuden sowie der Renovierung eines Anteils von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden ist die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet, auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen. Die Pflichterfüllung kann auch durch Dritte erfolgen. [...]

(4) [...] Die Befreiung erfolgt auf Antrag der oder des Verpflichteten bei der unteren Bauaufsichtsbehörde. [...]

(5) Wird eine nach Absatz 1 bestehende Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht erfüllt, sind die Bauaufsichtsbehörden berechtigt, die Erfüllung der Pflicht anzuordnen. [...]

## Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

### TA Luft: Umsetzung der IE-Richtlinie in Verbändeanhörung

Das Bundesumweltministerium (noch BMUV) hat einen Entwurf zur Anpassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) für die Verbändeanhörung veröffentlicht. Dabei soll es sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen für die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie) handeln.

Der Entwurf sieht eine Veränderung der Struktur der TA Luft aus dem Jahr 2021 vor. So sollen die Anforderungen für bestimmte Anlagen, die bisher in 5.4.1 bis 5.4.10 geregelt wurden, in 10 einzelne sektorale Verwaltungsvorschriften aufgeteilt werden. Auch Nummer 7 und 9 sowie die Anhänge 10, 11 und 12 sollen darin aufgeteilt werden. Bezüge der Verwaltungsvorschriften sollen entsprechend der geplanten Anpassung der Nummerierung im Anhang 1 der 4. BImSchV angepasst werden.

Inhaltliche Änderungen sollen laut BMUV nicht über eine 1:1-Umsetzung der IE-Richtlinie hinausgehen. Es handele sich nur um strukturelle und redaktionelle Anpassungen. »Darüber hinausgehende Anmerkungen oder beabsichtigte Änderungen der TA Luft können in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.«

Die Entwürfe verweisen bereits auf die durch das geplante Artikelgesetz und Mantelverordnung zur Umsetzung der IE-Richtlinie vorgesehenen Änderungen an BImSchG oder 4. BImSchV. *Quelle: [IHK Erfurt](#) (gekürzt, geändert)*

- » [Referentenentwurf der Verwaltungsvorschriften](#)
- » [Synopsis alter und geplanter neuer TA Luft](#)
- » [Artikelgesetz, Mantelverordnung und Stellungnahmen](#)

### Neues vom ASTA

In der 12. Sitzung des Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA) am 03. April 2025 wurden unter anderem folgende Ergebnisse erzielt:

- Beschluss einer neuen Arbeitsstättenregel ASR A5.1 »Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien«
- Beschluss eines neuen Anhangs A1.5 zur ASR V3a.2 »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten« mit dem Titel »Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.5 Fußböden«
- Bericht des BMAS zu formal-redaktionellen Anpassungen der ASR A2.2 »Maßnahmen gegen Brände« bzgl. eines Hinweises zum Brandschutzbeauftragten

- Beschluss eines vorläufigen Arbeitsprogramms für den ASTA in der kommenden Beruungsperiode 2026-2029
- Vorstellung des Abschlussberichts der Projektgruppe »Arbeitsorganisation/Arbeitsablaufgestaltung«
- Sachstandsberichte der Projektgruppen »Raumklima« (ASR A3.5, ASR A3.6) »Beleuchtung und Sichtverbindung« (ASR A3.4) »Raumabmessungen und Bewegungsflächen« (ASR A1.2) sowie »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten«  
*Quelle: [BAuA](#)*

### Nachhaltigkeits- und Sorgfaltspflichtvorschriften verschoben

Am 3. April hat das Europäische Parlament mit großer Mehrheit einer Verschiebung der neuen Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflicht zugestimmt. Zuvor hatte das Parlament in einem Schnellverfahren die beschleunigte Behandlung des Vorschlags

(»Stop-the-clock«) beschlossen. Mit der Entscheidung wurden die [Verpflichtungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung](#) (Corporate Sustainability Reporting Directive/CSRD) für Unternehmen der sogenannten zweiten und dritten Welle um zwei Jahre verschoben. Zudem wird die

Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive/ CSDDD) für die größten Unternehmen um ein Jahr hinausgezögert. [Anmerkung Risolva: Die Änderungen sind mittlerweile veröffentlicht. Siehe dazu die Informationen im Teil 1 des Infobriefs].

Die Verschiebung [war] Teil des »Omnibus I«-Pakets, das die Europäische Kommission am 26. Februar 2025 vorgelegt hat. Neben der Verlängerung der Umsetzungsfristen enthält das Paket auch einen weiteren Vorschlag für die Überarbeitung des Anwendungsbereichs und der inhaltlichen Anforderungen von CSRD und CSDDD. Die

Beratungen darüber haben im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments begonnen. *Quelle: DIHK, 7.4.2025*

Der Bundesrat hat zu [dem] Vorschlag [Stellung](#) genommen, mit dem die EU-Kommission aktuelle Anforderungen an Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie zu Sorgfaltspflichten modifizieren möchte. Die Stellungnahme geht an die Bundesregierung, die sie bei der Ausarbeitung ihrer Position berücksichtigt. Der Bundesrat hat zudem beschlossen, die Stellungnahme direkt an die Kommission zu senden. *Quelle: Bundesrat kompakt 11.4.2025 (gekürzt)*

## Hintergrundinformationen

### Aktualisierung des Carbon-Leakage-Leitfadens

Auf unserer Website [DEHSt] zum Thema Carbon Leakage im Rahmen des BEHG steht ab sofort die aktualisierte Fassung des [Leitfadens](#) »Antragsverfahren für die Kompensation gemäß § 11 Absatz 3 BEHG und BECV – Hinweise für Unternehmen zur Erstellung eines Kompensationsantrags« zum Download bereit.

Der Leitfaden richtet sich an Unternehmen, die im Sinne des § 5 Absatz 1 BECV beihilfefähig sind, und planen, einen Antrag auf Kompensation gemäß BECV zu stellen. Das sind Unternehmen, die Produkte herstellen, die einem Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind, die in den Tabellen 1 und 2 der Anlage zur BECV genannt sind. Zusätzlich erhalten die Wirtschaftsprüfer\*innen Hinweise über die Inhalte der Prüfungshandlungen im Rahmen der CLK-Antragsstellung.

Die aktualisierte Fassung des Leitfadens enthält vorrangig Aktualisierungen zu den folgenden Themen:

- Erläuterung von neuen Vereinfachungen und Erleichterungen im Rahmen des BECV-Antragsverfahrens
- Überarbeitung der Prüfungshandlungen durch Wirtschaftsprüfer\*innen in Bezug auf die Vereinfachungen und Erleichterungen im BECV-Verfahren
- Umgang mit importierter Wärme, die aus der Verwendung von mit BEHG belasteten Brennstoffen zur Abfallverbrennung erzeugt wurde
- Konkretisierungen hinsichtlich des Ausschlusses von Unternehmen in Schwierigkeiten vom Erhalt einer Beihilfe
- Verbesserte Nutzerführung durch die Darstellung des optimalen Zusammenspiels der Formulare in den FMS-Anwendungen »CL-Kompensation« und »Nachweise öGL«

Alle Informationen finden Sie dazu auf der Themenseite [nEHS Carbon Leakage](#). *Quelle: DEHSt-Newsletter Nr. 18 vom 31.3.2025.*

### Allgemeiner Hinweis auf die Nutzung des »Formular Management System« (FMS) für die Carbon-Leakage-Kompensation sowie für die ökologischen Gegenleistungen gemäß BECV

Um einen Carbon-Leakage-Kompensationsantrag sowie die Nachweise zu den ökologischen Gegenleistungen einreichen zu können, müssen Sie sich im ersten Schritt in der FMS-Erfassungssoftware einen Benutzerzugang einrichten, sofern Sie dies noch nicht getan haben.

Am 01.04.2024 startete die neue zentralisierte Benutzerverwaltung im »Formular Management System« (FMS). Ihren Account können Sie nun in den FMS-Anwendungen, [CL-Kompensation 2024](#) und [Nachweise öGL 2024](#), nutzen. Darüber ist dieser Account ebenfalls für die FMS-Anwendung »Strompreiskompensation 2024« gültig. Sie

benötigen demnach ab sofort nur noch einen Account im FMS und können damit an allen drei Verfahren teilnehmen. Wenn Sie bereits einen Account im BEHG-Bereich des FMS haben, können Sie diesen bereits nutzen und brauchen keinen neuen Account anlegen. Bitte beachten Sie den Hinweistext auf den Willkommenseiten der FMS-Anwendungen. Bitte beachten Sie, dass Sie die FMS-Erfassungssoftware verpflichtend nutzen müssen. Sie unterstützt Antragsteller, Wirtschaftsprüfer\*innen sowie prüfungsbefugte Stellen mit Ausfüllhinweisen und Eingabevalidierungen dabei, möglichst fehlerfreie und vollständige Datensätze einzureichen.

Die gesetzliche Frist für das Einreichen der Anträge auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage für das Abrechnungsjahr 2024 endet, gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 BECV, am 30.06.2025.

## Europäischer Emissionshandel 2

### **Frist zur Einreichung des Antrags auf Emissionsgenehmigung und des Überwachungsplans für den EU-ETS 2**

Verantwortliche Unternehmen im EU-ETS 2 benötigen zur Freisetzung von Treibhausgasen eine Emissionsgenehmigung. Dieser Antrag ist grundsätzlich in der FMS-Anwendung »3-in-1-Überwachungsplan« integriert. Der Antrag auf Emissionsgenehmigung ist als Bestandteil des Überwachungsplans über die DEHSt-Plattform als eine ZIP-Datei einzureichen. Die Frist zur Einreichung des Antrags auf Emissionsgenehmigung und des Überwachungsplans wurde gemäß §§ 41 Absatz 1 Satz 2, 42 Absatz 1 Satz 2 TEHG am 24.03.2025 im Bundesanzeiger bekannt gegeben (BAnz AT 24.03.2025 B8). Die Frist zur Einreichung des Antrags auf Emissionsgenehmigung sowie des Überwachungsplans endet am 30.06.2025.

### **Leitfaden EU-ETS-2 und Produktivsetzung der FMS-Anwendung »3-in-1-Überwachungsplan«**

Der Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im EU-

## Strompreiskompensation

### **Leitfaden**

Die aktualisierte Fassung des [Leitfadens](#) »Strompreiskompensation« ist auf den Internetseiten der DEHSt

Bitte beachten Sie, dass ein vollständiger Antrag für eine Carbon-Leakage-Kompensation immer erst mit dem formgerechten Einreichen der vollständigen Antragsdaten vorliegt. Diese umfassen ebenfalls die erforderlichen Nachweise zu den ökologischen Gegenleistungen.

Bitte reichen Sie den vollständigen Antrag in zwei qualifiziert signierten Nachrichten über die Virtuelle Poststelle (VPS) bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt ein:

- Die Antragsdaten in dem ZIP-File aus FMS »CL-Kompensation« zusammen mit der Prüfungsbescheinigung des Wirtschaftsprüfers\*der Wirtschaftsprüferin
- Die Nachweise zu den ökologischen Gegenleistungen in dem ZIP-File aus FMS »Nachweise öGL« zusammen mit der Bestätigung der prüfungsbefugten Stelle.

Quelle: [DEHSt-Newsletter Nr. 18](#) vom 31.3.2025.

ETS 2 für die Berichtsphase 2024-2026 wurde auf der DEHSt-Website veröffentlicht. Verantwortliche Unternehmen erhalten damit einen Überblick über den Anwendungsbereich des EU-ETS 2 und die Pflichten während der Berichtsphase 2024 bis 2026. Im Leitfaden wird beschrieben, wie die Anforderungen der EU-Monitoring-Verordnung an die Überwachung und Berichterstattung von CO<sub>2</sub>-Emissionen aus einem in Verkehr gebrachten Brennstoff in Deutschland praktisch umgesetzt werden. Er soll darüber hinaus Unternehmen dabei unterstützen, ihren Antrag auf Emissionsgenehmigung und ihren Überwachungsplan in der FMS-Anwendung »3-in-1-Überwachungsplan« zu erstellen. Quelle: [DEHSt Leitfaden Nr. 23](#) vom 7.4.2025

Im Newsletter finden Sie eine Reihe von dazu relevanten Links.

veröffentlicht. Die Leitfäden enthalten vorrangig Aktualisierungen zu den folgenden Themen:

- Vereinfachungen und Erleichterungen im Rahmen des SPK-Antragsverfahrens
- Prüfungshandlungen durch Wirtschaftsprüfer\*innen und vereidigte Buchprüfer\*innen sowie durch prüfungsbefugte Stellen in Bezug auf die Vereinfachungen und Erleichterungen im SPK-Verfahren
- Konkretisierungen zur Ermittlung und Anrechnung von Investitionsüberschüssen, zum Umgang mit Investitionen auf Grundlage von Contracting und Leasing sowie zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit von bereits umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit ökologischen Gegenleistungen
- Nachweiserbringung bei den ökologischen Gegenleistungen

## Nachweiserbringung

Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit der Nachweiserbringung bei den ökologischen Gegenleistungen Folgendes: Sofern Sie mindestens für ein Jahr der Abrechnungsjahre 2021 bis einschließlich 2023 eine Beihilfe erhalten und sich zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen nach Nummer 4.2.1a der SPK-Förderrichtlinie verpflichtet haben, müssen Sie auch dann Nachweise über die Umsetzung ökologischer Gegenleistungen erbringen, wenn Sie im Jahr 2025 keinen Antrag stellen.

## FMS

Die [FMS-Anwendungen](#) »Antrag SPK« und »Nachweis öGL« stehen Ihnen seit dem 02.04.2025 zur Verfügung.



## Plattform für Abwärme – Einblick zu den veröffentlichten Daten

Nach der erstmaligen Meldung von Unternehmen mit Abwärmepotentialen zum 01. Januar 2025 wurden die gemeldeten Daten am 15. Januar 2025 erstmals öffentlich zugänglich gemacht. Die gesammelten Informationen werden dabei grundsätzlich unter Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und Wahrung der öffentlichen Sicherheit auf der Webseite der [Plattform für Abwärme](#) veröffentlicht.

Insgesamt können wir Abwärme Daten von über 3.000 Firmen veröffentlichen, die über insgesamt ca. 170 Terawattstunden Abwärme pro Jahr verfügen. Besonders hervorzuheben ist, dass regionale Cluster der gemeldeten Abwärmemenge an Industriestandorten deutlich werden. Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen (NRW) melden sowohl

## Antragsfrist

Anträge auf die Gewährung von Beihilfe im Rahmen der Strompreiskompensation können für das Abrechnungsjahr 2024 bis einschließlich 30.06.2025 gestellt werden. Sowohl die von Wirtschaftsprüfern\*Wirtschaftsprüferinnen bestätigten Anträge auf Strompreiskompensation als auch die von prüfungsbefugten Stellen bestätigten Nachweise der ökologischen Gegenleistungen müssen bis einschließlich 30.06.2025 in der Virtuellen Poststelle der DEHSt (VPS) eingegangen sein. Es handelt sich um eine materielle Abschlussfrist.

## Höhe der Beihilfe, EUA-Preis

Der für das Abrechnungsjahr 2024 zur Berechnung der Beihilfe anzusetzende EUA-Preis beträgt 89,29 Euro. Bitte beachten Sie, dass der Bundeshaushalt für das Jahr 2025 noch nicht beschlossen wurde. Die Gewährung der Beihilfe steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

## Auswertungsbericht zur SPK für das Abrechnungsjahr 2023

Der [Auswertungsbericht](#) der DEHSt über die Beihilfen für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten des Emissionshandels (Strompreiskompensation) in Deutschland für das Abrechnungsjahr 2023 ist online abrufbar. *Quelle: [DEHSt Newsletter Nr. 22 vom 7.4.2025 \(gekürzt\)](#)*

die höchste verfügbare Abwärmemenge als auch die höchste Anzahl an Abwärmepotentialen. Ein Blick auf die Bundesländer zeigt, dass Firmen an bayerischen Standorten hinsichtlich der Anzahl an Abwärmepotentialen auf Rang 2 liegen gefolgt von Baden-Württemberg, jedoch bezogen auf die gesamte Abwärmemenge deutlich hinter NRW liegen.

Zum 31. März 2025 war die nächste Meldefrist gemäß Energieeffizienzgesetz, im Anschluss wird erneut eine aktualisierte Liste veröffentlicht werden. Die BFEE wird vor der Veröffentlichung erweiterte Plausibilitätschecks der Daten durchführen, um die Datenqualität weiter zu verbessern. *Quelle: [BAFA \(gekürzt\)](#)*

## DIHK-Leitfaden zu Energiespeichern

Moderne Energiespeicher bieten der Wirtschaft neue Chancen: Sie ermöglichen eine flexible Nutzung von Energie, steigern die Effizienz und unterstützen das Laden von Fahrzeugflotten – auch ohne zusätzlichen Netzausbau. Gleichzeitig erhöhen sie die Versorgungssicherheit und verlängern die Lebensdauer von Maschinen durch eine unterbrechungsfreie Stromversorgung. Der [neue Leitfaden](#) der DIHK und des Bundesverbandes Energiespeicher Systeme

e.V. (BVES) zeigt, wie Unternehmen Speicherlösungen effektiv in ihre Betriebsabläufe integrieren können. Es werden technologische Optionen, wirtschaftliche Potenziale und geeignete Anwendungsfelder praxisnah erläutert. Themen wie Energiehandel, Netzdienstleistungen, regulatorische Rahmenbedingungen und Geschäftsmodelle werden ebenso behandelt wie konkrete Praxisbeispiele aus Industrie und Gewerbe. *Quelle: [IHK Südlicher Oberrhein](#)*

## Förderkompass 2025

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) setzt für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zahlreiche Förderprogramme um. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, zur Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und zum Wirtschaftsstandort Deutschland.

Der neue [Förderkompass 2025](#) bietet Ihnen eine kompakte und übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Förderprogramme des BAFA. Egal, ob Sie als Privatperson, Unternehmen oder öffentliche Einrichtung auf der Suche nach geeigneten Fördermöglichkeiten sind – der Förderkompass hilft Ihnen, schnell das passende Programm zu finden.

Was erwartet Sie im Förderkompass 2025 und welche Neuerungen gibt es?

- Aktuelle Förderprogramme: Eine übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Fördermöglichkeiten in den Bereichen Energie und Wirtschaft.
- Gezielte Orientierung: Klar strukturierte Inhalte mit Zielgruppenkennzeichnung für Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen.
- Einfache Nutzung: Jeder Fördermaßnahme sind QR-Codes und Webadressen zugeordnet, um Ihnen den direkten Zugriff auf weiterführende Informationen zu erleichtern.

*Quelle: [BAFA](#) (gekürzt)*

## Neuer Fragenfundus zur Prüfungsvorbereitung für Gefahrgutbeauftragte

Die DIHK hat ihren [Fragenfundus für Gefahrgutbeauftragte](#) aktualisiert und veröffentlicht. Die Fragen dienen zur Vorbereitung auf die Prüfung - sowohl am Ende der

Basisschulung als auch der Auffrischung. *Quelle: [IHK Reutlingen, Neues aus dem Gefahrgutbüro, 25.3.2025](#)*

## Ampelprinzip nach neuer Gefahrstoffverordnung

Arbeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen? Werden bestenfalls vermieden. Sind diese unumgänglich, braucht es Maßnahmen, um Beschäftigte vor gesundheitlichen Risiken zu schützen. Hier wurde nun nachgebessert. Die Neufassung der Gefahrstoffverordnung macht Vorgaben zur Risikobewertung, bei Tätigkeiten mit Asbest – einschließlich der Qualifizierung der Beschäftigten sowie der Anpassung an die geänderte EU-Krebsrichtlinie.

Eine Neuerung verpflichtet künftig zu einer Risikobewertung für Arbeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen. Grundlage ist ein »Ampel-Prinzip«, mit dem die Expositions-Risikobeziehung bewertet wird. Je höher der Risikobereich, desto umfangreicher die Maßnahmen. Neu ist dieses Risiko und Maßnahmenkonzept nicht: Es war bereits in der Technischen Regel für Gefahrstoffe 910 (TRGS 910) verankert. Weil es nun aber in die neugefasste

Gefahrstoffverordnung integriert wurde, ist es rechtlich bindend. Damit betont der Gesetzgeber die Dringlichkeit, die Risiken für Beschäftigte, an Krebs zu erkranken, realistisch einzuschätzen und wirksame Schutzmaßnahmen abzuleiten.

## Risikobewertung mithilfe des Ampel-Prinzips

Die Risikobewertung ist abhängig von der Exposition gegenüber Gefahrstoffen. Maßnahmen werden nach dem STOP-Prinzip ermittelt. Sie sind umso dringlicher umzusetzen, je höher die Exposition ist. Mithilfe der Maßnahmen soll die Exposition so reduziert werden, dass die Tätigkeiten im niedrigen Risikobereich ausgeführt werden können.

**Rot= Hohes Risiko:** Maßnahmen unter anderem:

- Substitutionsprüfung (Stoffe + Verfahren)
- Räumliche Abgrenzung → Expositionsdauer verkürzen
- Expositionsverzeichnis führen
- Atemschutz (PSA) tragen
- Tätigkeiten nur nach Vorgaben von spezieller TRGS ausüben
- Mitteilung an Behörde (einschließlich des erstellten Maßnahmenplans)
- Beschäftigte schulen

**Gelb= Mittleres Risiko:** Maßnahmen unter anderem:

- Substitutionsprüfung (Stoffe + Verfahren) → Räumliche Abgrenzung
- Expositionsverzeichnis führen
- Expositionsdauer verkürzen
- Atemschutz zur Verfügung stellen
- PSA bei Expositionsspitzen tragen
- Maßnahmenplan erstellen
- Beschäftigte schulen

**Grün= Niedriges Risiko:** Maßnahmen unter anderem:

- Substitutionsprüfung (Stoffe + Verfahren)

- Räumliche Abgrenzung
- Kontrolle, dass keine Verschlechterung der Exposition vorliegt
- Expositionsverzeichnis führen bei gesundheitlicher Gefährdung (etwa bei Unfällen)
- Atemschutz gegebenenfalls bei Expositionsspitzen empfohlen
- Beschäftigte schulen

## Neue Vorgaben zu Tätigkeiten mit Asbest

Neuerungen gibt es auch zu Asbest. Herstellung und Verwendung sind seit 1993 verboten. Ausnahmen galten bei Arbeiten mit Asbest nur für bauliche Maßnahmen, etwa Abbrucharbeiten. Nach der neuen Gefahrstoffverordnung werden nun Arbeiten an asbesthaltigen Baustoffen zur funktionalen Instandhaltung ermöglicht. Etwa wenn neue Steckdosen in asbesthaltigem Wandputz verbaut oder energetische Sanierungen durchgeführt werden. Das ist nicht nur für die Baubranche relevant, sondern betrifft auch viele weitere Handwerksbetriebe. Ebenso besteht künftig eine Informationspflicht zu Asbest durch die Veranlasser baulicher Maßnahmen. Das heißt, diese müssen den ausführenden Bauunternehmen alle Informationen bereitstellen, die ihnen zu einem Gebäude vorliegen. Betriebe müssen diese Informationen prüfen und dabei insbesondere das Baujahr berücksichtigen. Das Bauunternehmen ist dafür verantwortlich, die Risiken zu bewerten und darauf basierend die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Generell wird im Zuge der neuen Gefahrstoffverordnung vorausgesetzt, dass auch Klein- und Kleinstbetriebe die Gefahren durch Asbest ausreichend bewerten können. Darauf reagiert die Neufassung mit der Vorgabe, dass alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Asbest ausüben, über Kenntnisse mit Asbest verfügen müssen. Die erforderliche Qualifikation steigt mit der Höhe des Risikos und des Verantwortungsbereichs. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (geändert, gekürzt)*

## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 213-855](#) »Gefährdungsbeurteilung im Labor« mit [Merkblatt T 034](#)
- Gefährdungsbeurteilung im Labor
- [DGUV Information 213-081](#) »Styrol« mit [Merkblatt M 054](#)

- [DGUV Information 213-513](#) »Verfahren zur Bestimmung von Beryllium und seinen anorganischen Verbindungen«
- [DGUV Information 206-017](#) »Gut vorbereitet für den Ernstfall! -Standards im Umgang mit traumatischen Ereignissen im Betrieb«
- [BG RCI KB 029-1](#) »Ladungssicherung auf dem Lkw« mit [Checkliste](#)
- [BG RCI KB 029-2](#) »Ladungssicherung im Kleintransporter« mit [Checkliste](#)
- [BG RCI Merkblatt R 007](#) »Lehren aus Ereignissen«
- [BG RCI SKG 007](#) »Verwendung von Sauerstoff« - beachten Sie die Download-Möglichkeiten
- [BG RCI-Merkblatt A 007-1](#) »Die BG RCI - Aufgaben, Organisation und Leistungen«
- [FBHM-143](#) »Lastaufnahmemittel – sichere Verwendung«

## DGUV Barometer 2025 legt Lücken im Arbeitsschutz offen

Die gute Nachricht zuerst: Die Zahl der Arbeitsunfälle ist rückläufig. Mit 752.125 meldepflichtigen Fällen im Jahr 2024 sank die Zahl um rund vier Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Dennoch besteht beim Thema Arbeitsschutz Handlungsbedarf – denn dafür nimmt der Stress in vielen Unternehmen kontinuierlich zu: 51 Prozent der befragten Beschäftigten berichten von höherem Zeitdruck, 43 Prozent von einem gereizteren Betriebsklima – und zwar branchenübergreifend. Diese und weitere Ergebnisse liefert das [DGUV Barometer Arbeitswelt 2025](#), das am 26. März 2025 veröffentlicht wurde.

### **Zeitdruck und hohe Arbeitsbelastung: Ernstzunehmende Risiken**

Für das DGUV Barometer wurden 2.018 Erwerbstätige – darunter 578 Führungskräfte und Arbeitgebende – zu Themen rund um sichere und gesunde Arbeit befragt. Das Spektrum reicht von wirtschaftlichen Herausforderungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen bis zu sicherem Arbeiten im Homeoffice. Die Ergebnisse sind repräsentativ. Insbesondere die Zahlen zu den Themen Zeitdruck und Stress sollten Verantwortliche in Betrieben aufhorchen lassen. Denn sie untermauern ein Kernproblem: Das Thema psychische Belastung wird in vielen Unternehmen noch nicht ernst genug genommen – und somit werden auch nur unzureichende Schutzmaßnahmen ergriffen.

Zum einen sind hier die gesundheitlichen Risiken zu nennen. Zeitdruck und chronischer Stress können zahlreiche stressbedingte Symptome und Erkrankungen befördern. Darunter Schlafprobleme, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und psychische Erkrankungen wie Depressionen. Zum anderen ist die Sicherheit am Arbeitsplatz gefährdet. Das sehen auch die Beschäftigten so: So nennen 50 Prozent der Befragten hohe Arbeitsbelastung und Zeitdruck als Grund für ein erhöhtes Unfallrisiko am eigenen Arbeitsplatz – mit Abstand die meisten der befragten Beschäftigten. Dahinter folgen Überstunden aufgrund von Personalmangel (32 Prozent) und unzureichende Information und Kommunikation (27 Prozent), die die Befragten als Risikofaktoren für Arbeitsunfälle identifizieren.

Für Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der DGUV, sprechen die Ergebnisse eine eindeutige Sprache: »Zeitdruck, Fehler in der Kommunikation, mangelnde Spielräume können selbst zum Unfallrisiko werden. Diesen Faktoren sollten wir mehr Aufmerksamkeit schenken – da sind unsere Umfrageergebnisse eindeutig«, so Dr. Hussy im Interview im DGUV Barometer Arbeitswelt 2025.

### **Handlungsbedarf auch bei Gefährdungsbeurteilung und Unterweisungen**

Auch bei wichtigen und verpflichtenden Instrumenten des Arbeitsschutzes deckt das DGUV Barometer Arbeitswelt

Mängel auf. Auf die Frage, ob Beschäftigte von ihren Arbeitgebenden regelmäßig über Risiken für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unterwiesen werden, antworten 20 Prozent mit »nein«. Noch größere Lücken offenbart die Frage nach der ebenfalls verpflichtend durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung. Von den dazu befragten Führungskräften gaben zwar 61 Prozent an, dass in ihrem

Unternehmen eine Gefährdungsbeurteilung an den Arbeitsplätzen durchgeführt wird. Aber bei 25 Prozent wird sie nicht durchgeführt. *Quelle: Isabel Ehrlich, [Arbeit & Gesundheit](#) (geändert, gekürzt)*

» [DGUV Barometer Arbeitswelt 2025 – Arbeitswelt im Wandel](#)



## Wissensmanagement: Infos wirksam weitergeben

Wissensmanagement wird gerade in Zeiten des demografischen Wandels immer wichtiger. Über ein Berufsleben sammeln Beschäftigte viele Informationen und Erfahrungen – so entsteht spezifisches, für die arbeitgebende Institution unverzichtbares Wissen. »Sowohl nicht mitgeteiltes als auch nicht dokumentiertes Know-how kann für Unternehmen und Einrichtungen den Verlust von Qualität und Kompetenz bedeuten«, sagt Dr. Annekatriin Wetzstein, Leiterin der Abteilung »Themenentwicklung und Praxistransfer« beim Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG).

Die Expertin unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Arten von Wissen, die sich Beschäftigte im Laufe ihres Berufslebens aneignen: explizites und implizites Wissen. Bei explizitem Wissen handele es sich um solches, das sich gut in Worte fassen und dokumentieren lasse, etwa wie bestimmte Arbeitsabläufe durchzuführen sind. Implizites Wissen wiederum entstehe durch persönliche Erfahrungen, die Beschäftigte über einen längeren Zeitraum machen. »Das kann man sich vorstellen wie beim Fahrradfahren«, so Wetzstein. »Man weiß irgendwann, wie es geht, kann es aber nur schwer erklären oder aufschreiben.«

Als weiteres Beispiel nennt die Expertin eine Fachkraft für Arbeitssicherheit: »Das explizite Wissen einer Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Gefährdungsbeurteilung, in Arbeitsanweisungen und Ähnlichem schriftlich niedergelegt. Persönliche Erfahrungen, die bei Sicherheitseinstellungen an Maschinen oder bei Unterweisungen in die Arbeit einfließen, gehören wiederum zum impliziten Teil des Wissens.«

Damit durch ausscheidende Beschäftigte keine Wissenslücken entstehen, gilt es, ebenjenes implizite Wissen in explizites umzuwandeln, so Wetzstein. »Dabei kann ein aktives Wissensmanagement helfen, etwa übermoderierte digitale Datenbanken oder andere Tools, zu denen alle

Beschäftigten Zugang haben.« Auch persönliche Austauschformate, die im Unternehmen oder in der Behörde fest implementiert sind, tragen dazu bei, Wissen effektiv weiterzugeben.

Die Expertin empfiehlt Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, für das fortlaufende Wissensmanagement neben digitalen Tools Maßnahmen wie Job-Rotation umzusetzen. Dabei wechseln die Beschäftigten im Unternehmen in vorgegebenen Intervallen zwischen verschiedenen Aufgabebereichen, die ihren eigenen Aufgaben ähneln, beispielsweise innerhalb einer Abteilung. So können Beschäftigte neue Techniken erlernen und breiteres Wissen über das Zusammenspiel der verschiedenen Aufgabebereiche erlangen. Das kann etwa bei der Einarbeitung neuer Beschäftigter hilfreich sein.

Daneben können auch Praxisgruppen, die sich zu einem bestimmten, selbst gewählten Thema austauschen und gegenseitig unterstützen, zur Wissensweitergabe beitragen. Auch das regelmäßige Teilen von erfolgreichen Lösungsstrategien kann zu einem fruchtbaren Austausch beitragen. Die Lösungsstrategien können dabei in digitalen Datenbanken beschrieben werden. Oder sie werden bei Publikumsveranstaltungen oder in Diskussionsformaten im Kollegium mündlich vorgestellt. Insbesondere für Mitarbeitende, die in den Ruhestand wechseln, empfiehlt Wetzstein eine professionell moderierte Übergabe.

Welche Formate zu der jeweiligen Arbeitsstelle passen, kann sehr individuell sein und muss häufig erst einmal ausprobiert werden, so Wetzstein. Wichtig sei aber, dass Arbeitgebende das Thema aktiv verfolgen, damit nicht jedes Mal, wenn langjährige Mitarbeitende gehen, eine Wissenslücke entsteht.

## **Impulse: Weitergabe von Wissen organisieren**

**Wissenskarten anlegen:** Verzeichnisse, die transparent den Weg zur entsprechenden Wissensquelle darlegen. Spezifische Software hilft bei der Erstellung, Aktualisierung und Erweiterung der Karten.

**Yellow Pages:** ein Verzeichnis von Fachleuten eines Unternehmens oder einer Einrichtung. Es enthält Name, Kontaktdaten im Unternehmen und ein persönliches Profil der Beschäftigten mit Angaben zu Qualifikationen, Erfahrungen, Projekten. Yellow Pages eröffnen die Möglichkeit, das Wissen anderer im Unternehmen zielgenau für ein eigenes Projekt oder Problem abzufragen.

**Wissenslandkarte:** ein grafisches Verzeichnis, das auf die verschiedenen Wissensorte in der Organisation verweist. Der Nutzen von Wissenslandkarten liegt darin, dass sich ohne langes Suchen aufzeigen lässt, bei wem und in welcher Form Wissen zu finden ist. Dafür muss das Wissen der Beschäftigten zuvor bekannt sein, was eine hohe Teilnahmebereitschaft im Unternehmen oder in der Einrichtung voraussetzt.

Klicktipp: Mehr Infos dazu in der Publikation: [Beschäftigte wechseln den Betrieb – das Wissen bleibt!](#) vom Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG). *Quelle: Julia Frese, Arbeit & Gesundheit (gekürzt und geändert)*



## **BAuA Train-the-Trainer-Manual um betriebliche Veränderungen positiv zu gestalten**

Wie können Führungskräfte Veränderungen und Restrukturierungen erfolgreich und gesundheitsförderlich gestalten? Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat einen Leitfaden für ein Seminar entwickelt, das Führungskräfte dabei unterstützt, die Herausforderungen von Restrukturierungen und Veränderungsprozessen in ihren Teams, Abteilungen und Arbeitsgruppen zu gestalten. Der Leitfaden richtet sich an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus den Bereichen Unternehmensberatung, Personalentwicklung und betriebliches Gesundheitsmanagement, die das Seminar für Führungskräfte in ihrer Organisation oder für ihre Kundinnen und Kunden durchführen möchten.

Ziel des Seminars ist es, Führungskräfte nicht nur in ihrer Rolle als »Change Agents« in ihren Arbeitsgruppen zu stärken, sondern ihnen auch die Bedeutung der Selbstfürsorge und Gesundheitsprävention näherzubringen. Dabei wird besonders auf die Balance zwischen betrieblichen Anforderungen und der Förderung des individuellen Wohlbefindens geachtet. Das Seminarkonzept wurde in den letzten Jahren in verschiedenen Organisationen erprobt und weiterentwickelt.

Es umfasst praxisorientierte Module, die neben betriebswirtschaftlichen Aspekten von Veränderungsprozessen insbesondere auch die Auswirkungen auf die individuelle Ebene der Führungskräfte und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – etwa Unsicherheit, Arbeitsintensivierung oder Ressourcenkürzungen – berücksichtigen. In fünf verschiedenen Modulen werden zentrale Themen wie die Chancen und Risiken von Restrukturierungen, das Entstehen von Stress, gesunde Führungsstile in Veränderungsprozessen und die Entwicklung von individuellen Aktionsplänen für die Teams und Organisationen der teilnehmenden Führungskräfte behandelt. Das Manual gibt den Seminarleitungen (z. B. Beraterinnen und Beratern) detaillierte Anleitungen zur Durchführung des Seminars und bietet wertvolle Materialien, um die Themen nachhaltig in die Organisationskultur zu integrieren.

Die baa: Praxis »Train the Trainer-Manual. Seminarkonzept zur Qualifizierung von Führungskräften in betrieblichen Restrukturierungen« kann als PDF von der Internetseite der BAuA unter [www.baua.de/publikationen](http://www.baua.de/publikationen) heruntergeladen werden. *Quelle: BAuA*



## **Mehr als die Hälfte der Beschäftigten nutzt KI-Anwendungen am Arbeitsplatz**

Die fortschreitende Digitalisierung und die Einführung neuer Technologien, insbesondere der Künstlichen Intelligenz (KI), verändern die Arbeitswelt nachhaltig. Laut der

»Zweiten Befragung zur Verbreitung und Auswirkungen von Digitalisierung und Wandel der Beschäftigung (Di-WaBe 2.0)« setzen bereits 62 Prozent der Beschäftigten in

Deutschland KI ein. Dabei nutzt die Mehrheit KI-basierte Anwendungen, wie Chatbots oder Übersetzungssapps, informell, also ohne formale Einführung durch den Arbeitgeber. Die Studie wurde gemeinsam von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Kooperation mit dem Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB), dem Leibnitz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) und dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) durchgeführt und liefert detaillierte Einblicke in die Nutzung von KI am Arbeitsplatz.

Aufbauend auf der ersten DiWaBe-Befragung im Jahr 2019 zur Nutzung digitaler Technologien lag der Fokus der zweiten Befragungswelle in 2024 auf der Frage, welche KI-Anwendungen Beschäftigte in Deutschland nutzen und wie sich dies auf ihre Arbeitswelt auswirkt. Hierbei wurden verschiedene Dimensionen, wie Tätigkeitsanforderungen, Arbeitsbedingungen und Gesundheit, in den Blick genommen. An der repräsentativen Befragung nahmen rund 9.800 Beschäftigte in Deutschland teil.

Die Auswertungen zeigen, dass insbesondere höher qualifizierte Beschäftigte KI nutzen: Während nur etwa ein Drittel der Beschäftigten ohne Bildungsabschluss KI-Anwendungen verwendet, liegt der Anteil bei Hochschulabsolventen und Fachkräften mit Meister- oder Techniker Ausbildung bei

fast 80 Prozent. Besonders verbreitet ist der KI-Einsatz in Bereichen wie Programmierung, Mathematik und Tätigkeiten mit Schreibanforderungen, wo sich die Nutzung in den letzten fünf Jahren stark ausgeweitet hat.

Zudem berichten Beschäftigte, die häufig KI nutzen, über eine höhere Arbeitsautonomie, aber auch von einer gesteigerten Arbeitsintensität. Trotz dieser Zusammenhänge zeigen sich in ersten Analysen keine Hinweise auf direkte gesundheitliche Auswirkungen durch KI-Nutzung. Besonders im Hinblick auf die Wechselwirkungen zwischen technologischen Entwicklungen und den sich verändernden beruflichen Anforderungen bildet die Studie eine wertvolle Grundlage für künftige Forschungen. Das langfristige Ziel ist es, eine Datengrundlage zu schaffen, um die Auswirkungen des technologischen Wandels - und insbesondere von Künstlicher Intelligenz - auf die Arbeitswelt auch kausal analysieren zu können.

Der Bericht »Digitalisierung und Wandel der Beschäftigten: Eine Datengrundlage für die Erforschung von Künstlicher Intelligenz und anderer Technologien in der Arbeitswelt« kann als PDF auf der Internetseite der BAuA unter [www.baua.de/publikationen](http://www.baua.de/publikationen) heruntergeladen werden.

Quelle: [BAuA](http://www.baua.de)



## Ist der Arbeitsweg als Trainingsstrecke unfallversichert?

Ein Beschäftigter trainiert für einen Marathon und nutzt seine Arbeitswege als Trainingsstrecke. Manchmal läuft er den kürzesten Weg, rund sieben Kilometer, zu seinem Betrieb, manchmal verlängert er den Weg und läuft eine 20 Kilometer lange Route. Ist er bei Wegeunfällen gesetzlich unfallversichert? - Es kommt darauf an!

**Ja,**

wenn er den unmittelbaren Weg zu seinem Arbeitsplatz wählt. Ob er dabei joggt, Fahrrad fährt, die Bahn oder das Auto nutzt, ist dabei unerheblich. Der unmittelbare Weg muss dabei nicht zwangsläufig der kürzeste Weg sein. Es kann auch die verkehrsgünstigste oder die sicherste Strecke sein. Beschäftigte können beispielsweise gefährliche Hauptstraßen vermeiden und auf ruhigere Nebenstraßen

ausweichen – oder im Winter einen dunklen Park umrunden, statt durchzulaufen. Das wären relevante Gründe für eine kleine Wegverlängerung, die versichert ist.

**Nein,**

wenn nicht der unmittelbare Weg zur Arbeit genommen wird und privat motivierte Umwege eingebaut werden. Im geschilderten Fall gilt das für die gezielt verlängerte Wegstrecke zum Betrieb, um für den Marathon zu trainieren. Damit befindet sich der Beschäftigte nicht mehr auf dem unmittelbaren Weg zum Arbeitsplatz. In diesen Fällen ist der zur Laufstrecke umfunktionierte Arbeitsweg nicht gesetzlich unfallversichert. Quelle: [Arbeit & Gesundheit \(gekürzt\)](#)

## Sind Beschäftigte bei Wegeunfällen versichert, wenn sie auswärts essen?

### Frage

»In unserer Einrichtung wird die Verpflegung für Beschäftigte gratis aus der Küche gestellt. Was gilt, wenn Kolleginnen und Kollegen dieses Angebot nicht wahrnehmen, sondern das nahegelegene Einkaufszentrum aufsuchen, um dort zu essen oder sich etwas zu holen? Sind sie gegen Wegeunfälle versichert, obwohl der Weg eigentlich gar nicht notwendig ist?«

### Antwort

Der Arbeitgeber besitzt ein sogenanntes Direktionsrecht, wonach er Vorgaben hinsichtlich Arbeitsort und Arbeitszeit machen kann. Das beeinflusst die zur Essenseinnahme erforderlichen Wege ganz wesentlich. Allerdings hat die Rechtsprechung den Versicherten einen relativ weiten

Spielraum eingeräumt, wo sie das Essen einnehmen. Ob nun eine Kantine vorhanden ist oder, wie hier, die Verpflegung gestellt wird und die Beschäftigten sich trotzdem anderweitig versorgen – der Versicherungsschutz auf dem Weg zum Essen bleibt unberührt.

Arbeitgeber können den Beschäftigten nicht vorschreiben, wohin sie zur Einnahme ihrer Mahlzeit gehen. Und selbst wenn die Betriebe dies könnten, hätte es keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz: Paragraph 7, Absatz 2 Sozialgesetzbuch VII besagt, dass selbst verbotswidriges Handeln die Annahme eines Arbeits- oder Wegeunfalls nicht ausschließt. Für den Einkauf von Lebensmitteln zum alsbaldigen Verzehr, beispielsweise in der nächsten Pause, gilt das Gesagte entsprechend. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

## Abgesichert beim Betriebsausflug

Ob Minigolf oder Grillfest: Auf Betriebsausflügen besteht für die Beschäftigten der gesetzliche Unfallschutz – sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind. Certo zeigt, welche das sind:

1. Die Veranstaltung soll das Betriebsklima und die Verbundenheit der Beschäftigten untereinander fördern.
2. Alle Beschäftigten des Betriebs müssen ohne Teilnahmepflicht eingeladen sein. Feiert nur eine einzelne Abteilung, besteht ebenfalls Versicherungsschutz, sofern die Unternehmensleitung der Feierlichkeit zugestimmt und mit der Abteilungsleitung einen Rahmen vereinbart hat. Außerdem muss die Abteilungsleitung oder eine Stellvertretung die Feier organisieren und an ihr

teilnehmen. Die Anwesenheit der Unternehmensleitung ist dann nicht nötig.

3. Die Veranstaltung muss von der Unternehmensleitung getragen werden. Das bedeutet, dass die Veranstaltung von dieser oder einer von ihr beauftragten Person geplant und durchgeführt wird.
4. Der Veranstalter oder die Veranstalterin, zum Beispiel die Unternehmensleitung oder deren Vertretung (etwa die Abteilungsleiterin, die den Ausflug organisieren soll) oder die Leitung der Untereinheit oder deren Vertretung muss beim Betriebsausflug anwesend sein.
5. Nur der direkte Weg zum Veranstaltungsort und zurück ist versichert. *Quelle: [Certo](#)*

» [Poster](#) »Abgesichert beim Betriebsausflug«

## Tag der Arbeitssicherheit am 7. Mai 2025 in Fellbach

### Wann und wo?

Der Veranstaltungstag des Landesverbandes Südwest der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) findet am 7. Mai 2025 in der Schwabenlandhalle in Fellbach statt.

### Für wen lohnt sich der Besuch?

Sicherheitsbeauftragte sowie Verantwortliche für Arbeitssicherheit finden spannende Informationen zu Entwicklungen und Produktneuheiten – vorgestellt in Vorträgen von

Experten und Expertinnen der DGUV sowie einer umfangreichen Fachausstellung führender Hersteller von Arbeits- und Gesundheitsschutzprodukten. Der Besuch der Fachtagung (Vorträge als auch Ausstellung) ist kostenlos. Sicherheitsbeauftragte können den neuen Input als Inspiration und Anstoß für den eigenen Betrieb mitnehmen. Für Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist die Veranstaltung als Fortbildung geeignet.

## Die Themenschwerpunkte der Fachvorträge

- Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien
- Sucht im Betrieb – Cannabis
- Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung
- Management von Extremsituationen im Betrieb
- Absturzgefährdung bei Montage und Wartung von Photovoltaikanlagen
- Sicherheit beim autonomen Transport im Betrieb
- Ergonomie in der Pflege

Der Veranstaltungstag besteht aus zwei parallelen Vortragsreihen, die neben diesen Themen etwa auch den

Schutz vor Hitze und UV-Strahlung auf Baustellen oder dem sicheren Arbeitsweg thematisieren.

## Begleitende Ausstellung

Auf der zusätzlichen Fachausstellung präsentieren etwa 40 Hersteller die neusten Entwicklungen ihrer Arbeits- und Gesundheitsschutzprodukte, ausgerichtet nach den Themen der Vorträge.

## Anmeldung

Über die [Website der DGUV](#) ist eine Anmeldung zur Veranstaltung möglich. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

## Tag der offenen Tür bei IFA am 25. Mai 2025 in St. Augustin

### Was beinhaltet das Programm?

#### Vieles zum Mitmachen und selbst erleben, z.B.:

- Welche Farbe hat schlechte Haltung? Find's raus beim Kistenstemmen!
- Der richtige Riecher bei Gefahr – wir testen Ihren Geruchssinn
- Hier knallt's! [Explodierende Stäube](#) (Vorführungen halbstündig ab 10:30 Uhr)
- Auch für die Kleinen: Kids-Lab – Spiele und Experimente für die Jüngsten

#### Verschiedenes zu PSA, z.B.:

- Lass dich sehen! – Warnkleidung rettet Leben
- Nicht ganz dicht? Handschuhprüfung zum Anfassen
- Gut verstöpselt? Wie Sie Gehörschutz richtig verwenden

### Einiges zum (kennen-)lernen, z.B.:

- Arbeit mit Sinn – Jobangebote der DGUV
- Fresh views for safe work – unsere Studierenden stellen sich vor
- Polster, Popcorn, Prävention – das Arbeitsschutzkino
- Wo schief laufen gut geht – Freiwillige für Gleitsicherheitsprüfung gesucht!

### Termin und weitere Infos

Am 25. Mai ist zwischen 10 und 18 Uhr Zeit für Einblicke in die Arbeitsschutzforschung. Der Besuch ist kostenlos. Weitere Details zum Programm und zur Anfahrt zum IFA finden sich auf der [Veranstaltungsseite auf der Website des IFA](#).

## BG Bau: Wir haben was gegen Leitern - nämlich Alternativen!

»Die Leiter ist ein vergleichsweise gefährliches Arbeitsmittel, das für eine Reihe schwerer Arbeitsunfälle am Bau sorgt. Dabei wäre es oft so einfach, auf die Leiter zu verzichten und zu einer sicheren Alternative zu greifen, zum Beispiel zu einem Arbeitspodest oder Teleskopstangensystem«, sagt Hans-Jürgen Wellnhofer, kommissarischer Leiter der Hauptabteilung Prävention der BG BAU. Und weiter: »Für viele Alternativen zur Leiter, die für mehr Sicherheit auf Baustellen und im Reinigungsgewerbe sorgen, können unsere Mitgliedsunternehmen sogar finanzielle Zuschüsse bekommen. Mit unseren Arbeitsschutzprämien erstatten wir bis zu 50 Prozent der Anschaffungskosten.«

Als Unterstützung für die Auswahl von Alternativen zu tragbaren Leitern hat die BG BAU jetzt eine neue [Themen-seite](#). Unternehmen und Beschäftigte können hier viele Arbeitsmittel und Verfahren, die eine Leiter ersetzen und mit denen sie Tätigkeiten in der Höhe sicher ausführen können, über Suchfunktionen finden. Die Anregungen können auch direkt für die Gefährdungsbeurteilung benutzt werden.

### Leiter: immer nur die zweite Wahl

Leitern, egal ob als Verkehrsweg oder Arbeitsplatz, sind immer Arbeitsmittel ohne Absturzsicherung. Darum beschreiben die BetrSichV, die TRBS 2121 Teil 2 [...] den

Einsatz von Leitern als Ausnahme. Hans-Jürgen Wellnhofer sagt dazu: »Eine Leiter darf nur benutzt werden, wenn mit ihr die Arbeiten sicher durchgeführt werden können. Die Regelwerke geben vor, dass Arbeitgeber vor der Nutzung einer Leiter zunächst immer überprüfen müssen, ob statt einer Leiter ein anderes sichereres Arbeitsmittel verwendet werden kann.«

## STOP beim Leitereinsatz

Für den Einsatz von tragbaren Leitern gilt das sogenannte STOP-Prinzip – die Rangfolge für Schutzmaßnahmen in der Arbeitswelt. Am Anfang steht die Frage der Substitution, also nach einem Ersatz für die Leiter. Deshalb ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zunächst zu prüfen, ob überhaupt eine Leiter verwendet werden muss. »Statt in die Höhe zu gehen, können viele Tätigkeiten auch vom Boden aus erledigt werden, zum Beispiel mit Teleskopstangensystemen für die Reinigung, durch die Vormontage

oder mithilfe von Drohnentechnik«, so Hans-Jürgen Wellnhofer. Ist eine Substitution nicht möglich, müssen nachrangig technische, organisatorische und zuletzt personenbezogene Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ermitelt und umgesetzt werden.

## Leiteralternativen auf einen Blick

Die leiterlosen Lösungen sind auf der neuen [Themenseite](#) der BG BAU gemäß dem STOP-Prinzip zusammengestellt. Auf diese Weise finden Nutzerinnen und Nutzer alle substituierenden, technischen, organisatorischen und personenbezogenen Möglichkeiten, mit denen sie Arbeiten in der Höhe auch ohne Leiter ausführen können. Außerdem können sie Geräte und Hilfsmittel sortiert nach Gewerken sowie für verschiedene handwerkliche Tätigkeiten abrufen. Zusätzlich enthält die Seite direkte Verlinkungen zu den Arbeitsschutzprämien für Arbeitsmittel und Maßnahmen, die die BG BAU finanziell bezuschusst. *Quelle: [BG Bau](#)*



## Webanwendung Atemschutz-Guide

Ob Sie sich über die Auswahl geeigneter Atemschutzgeräte informieren möchten oder Tipps für die sichere Benutzung suchen – mit dem [Atemschutz-Guide](#) sind Sie bestens gerüstet! Ferner gibt das Tool Hilfestellung zur präzisen Be-

rechnung der Gebrauchsdauer von Atemschutzgeräten und bietet detaillierte Inhalte für die Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung von Funktionsträgern im Atemschutz.

*Quelle: [BG RCI Newsletter 1/2025](#)*



## VR-Brillen im Einsatz für den Arbeitsschutz

Los geht es mit der Wahl der benötigten persönlichen Schutzausrüstung (PSA). Danach führt der Weg durch eine Tür zu einem Doppelboden, in dem Kabel installiert werden sollen. Doch noch bevor es dort die Leiter hinuntergeht, färbt sich das Sichtfeld rot – die Übung ist vorzeitig beendet. Denn der Arbeitsplatz hätte mit Pylonen abgesichert werden müssen. Also heißt es zurück auf Start. Passiert ist aber nichts, denn dieses Training läuft in Virtual Reality (virtuelle Realität, kurz: VR) ab. Wer es absolvieren will, benötigt eine VR-Brille und einen Controller, mit dem sich die Bewegungen steuern lassen.

Arbeitsumgebung tätig. VR spielt im Arbeitsschutzkonzept daher eine wichtige Rolle, weil sich dank der computergenerierten Wirklichkeit Abläufe realitätsnah trainieren lassen.

»Das Gehirn behandelt das Bild rasch wie eine echte Umgebung«, sagt Helen Bartmann, Digital Business Development Manager bei Actemium. Die verwendeten VR-Brillen liefern eine hohe Bildfrequenz, damit alle Bewegungen flüssig erfolgen und Nutzende nicht an der Simulatorkrankheit oder Motion Sickness leiden.

## Training in virtueller Realität

Der Industriedienstleister Actemium setzt häufig virtuelles Training ein. Beschäftigte des Unternehmens installieren zum Beispiel Vorfeldbeleuchtung auf Flughäfen oder entwickeln Automatisierungssysteme in der Lebensmittelindustrie. Sie sind oft in einer für sie fremden

Damit die Beschäftigten in der realen Welt sicher agieren, während sie die VR-Brille tragen, wird vor Beginn des Trainings definiert, in welchem Umkreis die Simulation erzeugt wird. »Für das VR-Training kann jede beliebig große Fläche genutzt werden, von sitzend auf dem Bürostuhl bis hin zu

einer lebensechten Fläche für ein noch realistischeres Erlebnis«, so Bartmann.

## Punkte sammeln zur Belohnung

Das Unternehmen hat bereits eine Vielzahl von Trainings-szenarien entworfen, die es über eine Plattform auch Kundinnen und Kunden anbietet. Neben der Kabelinstallation gehört dazu zum Beispiel die Arbeit an elektrischen Anlagen, in Umspannwerken oder an Förderbandanlagen. Die Simulationen können auch als Lernkontrolle nach einer Unterweisung eingesetzt werden. Im virtuellen Umspannwerk etwa müssen Teilnehmende Fehlerquellen suchen und werden für jede gefundene mit Punkten belohnt. Dieser sogenannte Gamification-Ansatz erhöht die Motivation der Beschäftigten.

»Eine solche virtuelle Sicherheitsunterweisung soll die klassische Wissensvermittlung nicht ersetzen, sondern ergänzen«, sagt Dr. Peter Nickel. Beim Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) gehört er zum Referat »Intelligente technische Systeme und Arbeitswelt«. Er plädiert dafür, die Vorteile von klassischer und virtueller Methode zu kombinieren.

Das setzt Actemium zum Beispiel bei Erste-Hilfe-Übungen um. Die Herz-Druck-Massage wird klassisch mit Puppen geübt, das Vorgehen der Ersthelfenden hingegen auch virtuell. »Es geht vor allem darum, die Abläufe zu trainieren und zu verinnerlichen. Bei einem echten Notfall muss ich dann nicht lange überlegen, sondern weiß direkt, was ich zu tun habe«, sagt Stefan Oelmann, Koordinator Arbeitssicherheit bei Actemium. Übungen in der virtuellen Welt können zudem beliebig oft wiederholt werden.

## Ursachen von Unfällen erforschen

Da in der simulierten Welt die Gefährdungen nicht real sind, eignen sie sich auch gut dafür, Unfälle und Beinahe-

Unfälle zu analysieren. »Nach Unfällen lassen sich Ursache-Wirkungs-Beziehungen an und mit Produkten und Maschinen ermitteln. Dabei ist der Aufwand deutlich geringer als für Vor-Ort-Untersuchungen«, so Nickel.

»Insbesondere für unerfahrene Beschäftigte und Auszubildende sind virtuelle Trainings eine gute Erfahrung, weil sie gefahrlos üben können«, sagt Oelmann. Jüngere haben zudem oft in Videospiele bereits Erfahrung mit VR gesammelt und bewegen sich intuitiv durch virtuelle Welten.

## Zusammenfassung

### Vorteile von Trainings mit VR-Brillen

- Flexibel: Die Technik ist orts- und zeitunabhängig nutzbar.
- Interaktiv: Betrachtende können sich im Raum frei bewegen und Handgriffe üben.
- Gemeinsam: Mehrere Personen können von verschiedenen Orten aus im Team agieren.
- Variabel: Wie detailliert und umfangreich virtuelle Welten dargestellt werden sollen, lässt sich im Einzelfall entscheiden.

### Nachteile von Trainings mit VR-Brillen

- Sinneseinschränkung: Gerüche oder Hitze sind nur über Extra-Geräte zu simulieren.
- Begrenzung: Es ist nur sichtbar, was zuvor modelliert wurde.
- Nicht für alle nutzbar: Rund fünf Prozent der Bevölkerung bekommen bei VR Probleme mit dem Gleichgewichtssinn (Simulatorkrankheit).

Quelle: Jörn Käsebier, *Arbeit & Gesundheit* (geändert, gekürzt)

## Mobbing den Riegel verschieben

»Meine Kollegin mobbt mich!« Es ist ein paar Jahre her, dass Sascha Turtschany zum ersten Mal mit einer solchen Aussage konfrontiert wurde. Der Gesamtleiter der Wohneinrichtungen der Lebenshilfe Schweinfurt mit 330 Mitarbeitenden will darauf angemessen reagieren. Schnell merkt er aber: Zum Thema Mobbing gibt es unterschiedliche Auffassungen im Team – und viele Fragezeichen zum Umgang mit solchen Vorwürfen, auch bei den Führungskräften.

Zudem stellt der Sozialpädagoge fest, »dass der Begriff Mobbing bei Konflikten recht schnell genutzt wurde«. Doch wo endet ein normaler Konflikt und wo beginnt Mobbing?

»Einmal streiten ist natürlich nicht gleich Mobbing«, sagt Dr. Carola Ernst vom Sachgebiet „Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt“ der DGUV. »Mobbing bedeutet, dass eine Person systematisch und über einen längeren

Zeitraum schikaniert, drangsaliert, benachteiligt und ausgegrenzt wird.« Das kann am Arbeitsplatz passieren, aber auch in jedem anderen Sozialgefüge. Das Ziel sei laut Ernst immer, einer Person zu schaden – mit den unterschiedlichsten Mitteln.

## **Ausprägungen von Mobbing mit steigender Eskalation**

So können etwa Gerüchte in die Welt gesetzt und einer Person gezielt Fehler angekreidet werden. Sie kann aus sämtlichen Gesprächen ausgegrenzt oder ganz offen angefeindet, lächerlich gemacht oder unverhältnismäßig kritisiert werden. Meist folgt Mobbing vier Phasen, in denen sich der Leidensdruck für die Betroffenen zuspitzt.

### **Die vier Phasen von Mobbing**

#### **Phase 1: Konflikt schüren**

Fiktives Beispiel: Ein langjähriger Mitarbeiter ist wütend, weil eine neue Kollegin direkt eine vermeintlich bessere Position im Team bekommt. Mit seinem Vorgesetzten spricht er nicht, sondern macht im Team abfällige Bemerkungen über die Kollegin, auch in ihrer Anwesenheit. Er stellt sie als »falsche Schlange« dar, die sich beim Vorgesetzten anbiedert habe.

#### **Phase 2: Psychoterror**

Der Mitarbeiter unterstellt der Kollegin grundlos Fehler, Faulheit und Versäumnisse. Nach und nach wird sie auch von weiteren Teammitgliedern gemieden, von gemeinsamen Unternehmungen und Mittagessen ausgeschlossen. Alle ungeliebten Aufgaben, die sich das Team eigentlich teilen soll, werden ihr zugeschoben.

#### **Phase 3: Eskalation**

Die gemobbte Kollegin ist völlig verunsichert und wendet sich an den Vorgesetzten – doch der redet ihren Leidensdruck klein. Das Team nennt ihm auf Nachfrage die unbegründeten Vorwürfe gegen die Kollegin. Da diese aufgrund ihrer Verunsicherung und akuten Schlafprobleme mittlerweile wirklich viele Fehler macht, in Meetings schweigt und häufig krank ist, scheinen sich die Vorwürfe zu bestätigen.

#### **Phase 4: Ausschluss**

Die Kollegin kann ihre Aufgaben nicht mehr bewältigen, auf mehrere Abmahnungen folgt die Kündigung. Im Anschluss muss sie wegen Angstzuständen monatelang in eine Therapie, bevor sie wieder arbeitsfähig ist.

Kennen Verantwortliche diese Fakten, können sie auf Mobbingvorwürfe besser reagieren und Betroffenen gezielt helfen.

Bei der Lebenshilfe Schweinfurt wurden die damaligen Vorwürfe zwar entkräftet, es handelte sich lediglich um einen Streit. »Für uns war dennoch klar, dass wir uns mit der Thematik beschäftigen müssen«, so Turtschany. Deswegen stieß er im Jahr 2019 ein Mobbingkonzept für den Teilbereich Wohnen der Lebenshilfe an. »Der erste Schritt war die Schulung aller Führungskräfte«, so Turtschany.

### **Betroffene schützen – nicht die Täterinnen und Täter**

Auch die weiteren Schritte sind bei der Lebenshilfe klar geregelt: Bringen Gespräche keine Verbesserung und bestätigt sich der Mobbingvorwurf, drohen der Täterin oder dem Täter arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung. Diese Aspekte zu verschriftlichen, sei ganz wichtig, betont DGUV-Expertin Carola Ernst: »Es muss klar sein, dass es Konsequenzen gibt für die Person, die mobbt. Und nicht für die Person, die gemobbt wird.«

Werden Betroffene alleingelassen, kann das massive gesundheitliche Folgen haben. »Sie fragen sich immer wieder: Was habe ich getan, dass ich so behandelt werde?«, sagt Ernst. Auf die Verunsicherung können Ängste, Schlafstörungen und konstante Anspannung folgen. Zudem kann Mobbing Depressionen und Suchtverhalten begünstigen – und jeden einzelnen Arbeitstag zur Qual werden lassen. Deswegen gilt, auch wenn die Gemengelage zunächst unklar sein sollte: Mobbingvorwürfe müssen unbedingt ernst genommen und genau überprüft werden. »Die Unternehmensführung muss eine klare Haltung beziehen und diese auch kommunizieren«, so Ernst. Wenn sie Rückendeckung erwarten können, falle es Betroffenen leichter, sich an Vorgesetzte, die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt oder auch an die Personalvertretung zu wenden.

### **Günstige Arbeitsbedingungen senken das Mobbingrisiko**

Zudem sollten Betriebe laut Carola Ernst »ungünstige Rahmenbedingungen« in den Blick nehmen. Ein zu hohes Arbeitsaufkommen und daraus resultierender Stress kann Mobbing befördern. Das Gleiche gilt für mangelnde Wertschätzung und Transparenz vonseiten der Führungskräfte. Solche Risiken müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt und entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden.

Sascha Turtschany von der Lebenshilfe Schweinfurt weiß aber auch: "Es wird immer Leute geben, die sagen, das betrifft mich nicht.« Umso wichtiger sei es, das Mobbingkonzept aktuell zu halten, damit es nicht in Vergessenheit gerät. Deswegen plant er in diesem Jahr weitere Schulungen zu Mobbing. Nicht zuletzt, damit auch neue Kolleginnen und Kollegen über das notwendige Basiswissen verfügen.

*Quelle: Isabel Ehrlich, [Arbeit & Gesundheit](#) (gekürzt, geändert)*

» Fallbeispiele in der DGUV Information »[Stress, Mobbing & Co.](#)« veranschaulichen die psychische Belastung bei Mobbingvorfällen.



## Ersthelfende im Straßenverkehr: Sicher agieren

### Warnweste und Warndreieck für den Eigenschutz

Wer als Erstes an eine Unfallstelle kommt, muss zunächst an die eigene Sicherheit denken. Die wichtigste Regel lautet: Ruhe bewahren und mit Bedacht vorgehen! Wer mit einem Pkw oder Lkw unterwegs ist, sollte als Erstes die - Warnblinkanlage einschalten, um herannahende Fahrzeuge auf sich selbst und die Unfallstelle aufmerksam zu machen. »Noch bevor ich aus einem Fahrzeug aussteige, - sollte ich eine Warnweste anlegen. Deshalb gehören Warnwesten nicht in den Kofferraum, sondern direkt ins Fahrzeug – zum Beispiel griffbereit ins Handschuhfach«, sagt Kay Schulte, Referatsleiter Unfallprävention Wege und Dienstwege beim Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR). Als Zweites das Warndreieck gut sichtbar aufstellen: auf Landstraßen mindestens 100 Meter vor der Unfallstelle, auf Autobahnen 150 Meter oder mehr. »Gut sichtbar kann im Stadtverkehr auch bedeuten, das Warndreieck aufs Auto-dach zu stellen«, ergänzt der Präventionsexperte.

### Mit den 5 W-Fragen den Notruf richtig absetzen

So schnell wie möglich setzen Ersthelfende zudem einen Notruf ab. Dafür 112 wählen und Angaben zu folgenden W-Fragen mitteilen:

- **Wo** befindet sich die Unfallstelle?
- **Was** ist passiert?
- **Wie** viele Personen sind betroffen?
- **Welche** Verletzungen liegen vor?
- **Wer** meldet den Unfall

Und dann wichtig: **Warten** auf Rückfragen. Die Leitstelle fragt ggf. nach und gibt den Ersthelfenden Auskunft und Tipps für das weitere Vorgehen.

### Mit 3A-Regel einen Unfall beurteilen und richtig handeln

- **Anschauen:** Wie viele Menschen sind betroffen? Haben sie sichtbare Verletzungen? Wirken sie verwirrt, panisch oder bewusstlos?

- **Ansprechen:** Auf Verletzte zugehen und ansprechen, zum Beispiel: »Hallo, können Sie mich hören?« Gegebenfalls nach Verletzungen und Schmerzen fragen und sie über das weitere Vorgehen informieren.
- **Anfassen:** Falls Betroffene nicht reagieren, Bewusstsein und Atmung prüfen sowie nach Verletzungen schauen. Person vorsichtig aus dem Gefahrenbereich bewegen.

Befinden sich die Betroffenen in der Nähe zum fließenden Verkehr, sollten Ersthelfende sie aus dem Gefahrenbereich bringen. »Fahrstreifen der Autobahn oder Landstraße dabei nicht überqueren! Je nach Lage der Unfallstelle kann der Mittelstreifen (zwischen den Schutzplanken) oder der Grünstreifen am rechten Fahrbahnrand (hinter den Schutzplanken) ein sicherer Bereich sein«, erklärt Schulte, »auf keinen Fall dürfen Personen in ihren Fahrzeugen sitzen bleiben. Crashes mit stehenden Fahrzeugen sind keine Seltenheit.«

### Andere Verkehrsteilnehmende sollten Folgeunfälle vermeiden

Vorbeikommende Verkehrsteilnehmende spielen ebenfalls eine entscheidende Rolle, damit an einer Unfallstelle sicher und reibungslos Hilfe geleistet werden kann. Wer eine Unfallstelle erkennt, sollte rechtzeitig bremsen und den Warnblinker einschalten, um Folgeunfällen vorzubeugen. Ist eine Beteiligung an Hilfsmaßnahmen notwendig? Macht der oder die Ersthelfende auf sich aufmerksam? Falls nicht: langsam weiterfahren.

### Rettungsgasse bilden – schon bevor Blaulicht zu sehen ist

Weiterzufahren ist wichtig, weil sonst die Gelegenheit zum Gaffen entsteht. Gaffen, Fotografieren, Filmen und eine Verbreitung von Bildern sind nicht nur moralisch verwerflich, sondern können Ersthelfende und Rettungskräfte erheblich behindern. Zudem drohen rechtliche Konsequenzen. Auf mehrspurigen Straßen müssen Fahrerinnen und

Fahrer zudem eine Rettungsgasse beim Heranfahren bilden – und zwar noch bevor überhaupt Blaulicht in Sicht ist. Die Rettungsgasse ist zwischen dem äußerst linken und den übrigen daneben liegenden rechten Fahrstreifen zu bilden.

Das schafft Platz für die Einsatzkräfte und kann wertvolle Zeit sparen. Schulte empfiehlt: »Beim Bilden der Rettungsgasse darauf achten, sich beim Rangieren zwischen den

Fahrzeugen nicht zu verkeilen. Die Hinterreifen des vorausfahrenden Fahrzeugs sollten stets sichtbar sein, dann bleibt genügend Spielraum zum Rangieren.« So lassen sich gefährliche Situationen und Folgeunfälle vermeiden. *Quelle: Isabelle Rondinone, [Arbeit & Gesundheit](#) (geändert, ergänzt)*

Siehe auch den Beitrag Erste Hilfe – Die 5 größten Irrtümer hier gleich im Anschluss.



## Erste Hilfe – Die 5 größten Irrtümer

Eins ist klar: Falsch ist nur die unterlassene Hilfeleistung.

Laut einer ADAC-Umfrage von 2021 traut sich die Hälfte der Befragten zu, Erste Hilfe leisten zu können. Doch bei einem fast ebenso großen Anteil liegt der letzte Kurs bereits mehr als zehn Jahre zurück. Daher ist im Ernstfall die Sorge groß, etwas falsch zu machen.

»Dabei gibt es beim Retten nur einen wirklich verhängnisvollen Fehler: nichts tun«, weiß Ralf Sick von der Johanniter-Unfall-Hilfe. Als Bereichsleiter organisiert er deutschlandweit die Erste-Hilfe-Kurse des gemeinnützigen Vereins, der 2019 rund 460.000 Menschen in lebensrettenden Maßnahmen ausbildete. Auf [Runter vom Gas](#) räumt Sick mit den fünf größten Irrtümern zur Ersten Hilfe auf.

### 1. Wer falsch hilft, macht sich strafbar

Nicht richtig. Wer nach bestem Wissen hilft, muss keine rechtlichen Konsequenzen befürchten. Im Gegenteil: Vorsätzlich unterlassene Hilfeleistung kann später mit Freiheits- und Geldstrafen geahndet werden.

»Auch wenn man nur den Rettungsdienst verständigt, hat man schon viel getan«, sagt Sick. Besonders wenn die verletzte Person nicht mehr atmet, können ihre Überlebenschancen durch jede Hilfe nur verbessert werden. Ohne Rettungsmaßnahmen sinkt die Überlebenschancen gegen minütlich.

### 2. Beim Unfall sofort Erste Hilfe leisten

Falsch. Handeln Sie grundsätzlich in der Reihenfolge:

- Schützen
- Melden
- Helfen.

»Selbstschutz hat oberste Priorität«, sagt auch Sick. Das Risiko, als Ersthelfende im laufenden Verkehr verletzt zu werden, ist hoch. Ersthilfe beginnt daher mit dem Sichern

der Unfallstelle: Schalten Sie den Warnblinker ein, drosseln Sie das Tempo und halten Sie vor der Unfallstelle. Ziehen Sie eine Warnweste an und steigen Sie vorsichtig aus Ihrem Fahrzeug. Verschaffen Sie sich einen Überblick über das Unfallgeschehen und stellen Sie vor der Unfallstelle ein Warndreieck auf. Innerorts am besten 50 Meter, auf der Landstraße 100 Meter und auf der Autobahn 150–400 Meter vor der Gefahrenstelle. Orientieren Sie sich dabei an den Örtlichkeiten: Liegt die Unfallstelle in einer Kurve oder hinter einer Kuppe, stellen Sie das Warndreieck davor auf.

Der zweite Schritt heißt: Rettungsdienst verständigen. Das Absetzen eines Notrufs ist gesetzlich verpflichtend. Europaweit gilt die Notrufnummer 112. Beantworten Sie im Gespräch die fünf W-Fragen:

- Wo ist es passiert?
- Was ist geschehen?
- Wie viele Personen sind betroffen?
- Welche Verletzungen gibt es?
- Wer meldet den Unfall?
- Anschließend: auf Rückfragen warten.

Erst dann sollte der Ersthelfende entsprechend seinen Fähigkeiten weitere Maßnahmen ergreifen. Verletzte – wenn möglich – hinter die Schutzplanke oder am Seitenrand der Fahrbahn in Sicherheit bringen. Bis zur Ankunft der Rettungskräfte bei Verletzten Wiederbelebungs- und Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Auch seelischer Beistand hilft: Unfallbeteiligte stehen oftmals unter Schock und sollten beobachtet und beruhigt werden.

### 3. Ohne Mund-zu-Mund-Beatmung keine Wiederbelebung

Nein. Das Wichtigste bei einer Wiederbelebung ist die Herz-Druck-Massage. »Die Herzmassage ist die zentrale Maßnahme der Ersten Hilfe überhaupt, sie kann die

Überlebenschancen von Verletzten deutlich erhöhen«, erklärt Sick. Denn der Druck hält die Blutzirkulation und damit die Versorgung aller lebenswichtigen Organe aufrecht. Spätestens nach drei Minuten muss jedoch eine Beatmung erfolgen, um das Blut erneut mit genügend Sauerstoff anzureichern.

Auch bei dieser Hilfeleistung gilt: keine Angst vor Fehlern. Jede Massage ist besser als keine. Die Verschränkung der Finger ist nicht relevant, als Druckpunkt reicht die ungefähre Mitte des Brustbeins, innere Organe können, selbst wenn Rippen brechen, nicht verletzt werden. Wichtig ist nur, die Herzmassage ohne Unterbrechung durchzuführen – sich also im Zweifel mit anderen Helfenden abzuwechseln – und regelmäßig etwa 100–120-mal pro Minute kräftig auf den Brustkorb zu drücken.

#### 4. Unfallopfer immer in die stabile Seitenlage bringen

Auch falsch. Die stabile Seitenlage ist nur dann angebracht, wenn die verletzte Person zwar bewusstlos ist, aber noch normal atmet. »Ringt der Verunglückte nach Luft oder hört auf zu atmen, sollte man ihn für die Wiederbelebung auf den Rücken legen«, weiß Sick. Für die Drehung in die Seitenlage kennt Sick statt komplizierter Anleitungen eine einfache Faustregel: Der Kopf muss überstreckt sein und der Mund der tiefste Punkt des Körpers.



#### Sieben Tipps für erfolgreiche Unterweisungen

Unterhaltsame Sicherheitsunterweisungen sind möglich – und entscheidend dafür, dass Inhalte bei Beschäftigten ankommen und im Gedächtnis bleiben. \* Die BG ETEM erklärt, worauf es ankommt.

Regelmäßige Unterweisungen sind ein wichtiges Instrument, um Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen zu fördern und einen reibungslosen Betrieb zu ermöglichen. Für Unternehmen ist es deshalb gewinnbringend, sie nicht als Pflichtveranstaltung zu behandeln, sondern als Aktivposten für die eigene Unternehmenskultur. Dabei dürfen Unterweisungen auch Spaß machen.

Wer unterweist, kann kreativ werden und sich unterschiedliche Formate zunutze machen, um die jeweils anstehenden Inhalte zu vermitteln. Ein Schlüssel kann sogenannte Gamification sein, also die spielerische Vermittlung von Inhalten. Eon Deutschland zum Beispiel nutzt für Wiederholungsunterweisungen im Verwaltungsbereich seit

So bleiben die Atemwege frei, und Blut oder Erbrochenes kann ablaufen. Auch in der Seitenlage darf man Verunglückte nicht alleine liegen lassen, ihre Atmung muss ständig kontrolliert werden.

#### 5. Motorradfahrenden niemals den Helm abnehmen

Stimmt nicht. Ist der verunglückte Fahrende nicht ansprechbar, muss der Helm abgenommen werden. »Dieser Mythos hält sich sehr hartnäckig«, sagt Sick, »Dabei ist die Gefahr größer, im Helm an Erbrochenem zu ersticken, als durch das Abnehmen eine Lähmung zu erleiden.«

Am besten entfernt man den Helm zu zweit: Der eine Helfende hält den Kopf gerade, damit die Halswirbelsäule geschützt wird, der andere nimmt vorsichtig den Helm ab. Alleine ist es schwieriger, aber dennoch richtig. Auch ohne Unterstützung sollte man, so gut es geht, darauf achten, dass der Kopf nicht zur Seite fällt.

Und noch einen Tipp hat der Erste-Hilfe-Experte Sick: Um sich am Unfallort sicher zu fühlen und richtig helfen zu können, sollte man sein Wissen um lebensrettende Maßnahmen regelmäßig auffrischen – am besten alle zwei Jahre in einem Erste-Hilfe-Kurs. *Quelle: [Runter vom Gas](#)*

mehreren Jahren ein selbst entwickeltes Brettspiel mit digitalen und analogen Elementen. Im Jahr 2018 gewann das Spiel den Präventionspreis der BG ETEM.

Die Berufsgenossenschaft hat weitere Tipps für Führungskräfte, die Unterweisungen unterhaltsam gestalten wollen:

#### Ort und Zeit passend wählen

Die meisten Menschen sind vormittags aufnahmebereiter als kurz vor Feierabend. Dienstag oder Mittwoch sind außerdem bessere Tage für eine Unterweisung als Montag oder Freitag, weil die Motivation dann höher ist. Und auch, wenn viele Beschäftigte im Homeoffice sind: Unterweisungen sollten in Präsenz und nicht digital stattfinden. Ganz nebenbei kommt so auch ein Teamtreffen zustande.

#### Selbst machen

Führungskräfte können sich je nach Unterweisungsthema betriebsärztlichen Rat oder Unterstützung einer

Sicherheitsfachkraft holen. Trotzdem: Unterweisungen sind Chefsache. Wenn sie selbst unterweisen, erfüllen Verantwortliche nicht nur eine gesetzliche Pflicht. Sie vermitteln auch, dass Arbeitsschutz für sie ein wichtiges Anliegen und zentrales Unternehmensziel ist - Stichwort: Vorbildfunktion.

## Zielgruppe mitdenken

Junge Beschäftigte und Auszubildende sind mit Internet und Smartphone aufgewachsen, sie sind digitalaffin und können mit Analogvorträgen wenig anfangen. Auszubildende müssen außerdem häufiger unterwiesen werden als andere Teammitglieder. Umso kreativer sollten Unterweisungen für diese Zielgruppe gestaltet sein: Videos, interaktive Lernmodule, Virtual-Reality-Lösungen oder (analoge) Escape-Room-Formate sind eine gute Ergänzung und machen die Sache unterhaltsam.

## Erfolg prüfen

Führungskräfte sollten nach Unterweisungen darauf achten, dass Beschäftigte ihr Wissen im Arbeitsalltag ein- und umsetzen. Sie können sich dabei mit anderen Arbeitsschutzverantwortlichen oder Sicherheitsbeauftragten im Unternehmen abstimmen, um die Erfolgsmessung auf mehrere Schultern zu verteilen.

## Aktiv sein

Frontalunterricht und langatmige Monologe? Langweilig. Besser ist es, wenn Führungskräfte ihre Leute einbeziehen: Inhalte bleiben besser hängen, wenn Beschäftigte selbst aktiv werden und Dinge direkt ausprobieren können. Etwa

indem sie Persönliche Schutzausrüstung direkt anziehen oder ihrem Kollegen einen Druckverband anlegen.

## Fragen stellen

Welche Sicherheitsaspekte sind wichtig bei der täglichen Arbeit? Welche Herausforderungen gibt es und wie könnten Lösungen aussehen? Beschäftigte sind Expertinnen und Experten auf ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet. Mit ihrem Input lassen sich Unterweisungen noch passgenauer gestalten. Außerdem tritt der persönliche Nutzen von Arbeitsschutzunterweisungen stärker hervor.

## Format variieren

Viele Menschen spielen gern, lieben den Wettbewerb und wollen ihr Wissen testen oder zeigen. Führungskräfte können das nutzen und bei Unterweisungen auf Gamification setzen, also spielerische Elemente einbauen. Brett- oder Kartenspiele zu Sicherheitsthemen lockern auf, auch ein Quiz oder Ratespiel bringt Leben in die Unterweisung, ohne dass der Ernst der Sache auf der Strecke bleibt.

Quelle: [BG ETEM](#) (gekürzt)

## \* Anmerkung Risolve:

Noch viel wichtiger ist es, dass die Beschäftigten verstehen, dass es sich bei Unterweisungen um sicherheitsrelevante Anweisungen im Rahmen der Weisungsbefugnis von Führungskräften handelt, und dass sie diese Anweisungen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten (§§ 15, 16 ArbSchG und DGUV Vorschrift 1) in der Praxis umsetzen, bzw. anwenden müssen.



## Nichts anbrennen lassen: Sicherer Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien

Lithium-Ionen-Batterien versorgen uns täglich mit Energie - sei es in Smartphones, Akkuschaubern oder Elektrofahrzeugen. Die meist nur kurz Akkus genannten Batterien sind leicht, leistungsstark und bieten eine hohe Energiedichte. Doch gerade dieser Vorteil birgt auch Risiken. Bei unsachgemäßem Umgang können Lithium-Ionen-Batterien in Brand geraten oder gefährliche Gase freisetzen.

»Unternehmen brauchen deshalb je nach Anwendungsbereich passende Schutzmaßnahmen, wenn sie die Akkus im Betrieb einsetzen«, sagt Maximilian Dunkel, Elektroingenieur und Referent der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) in Köln. Auch

zuhause gebe es ein paar Dinge zu beachten, damit wortwörtlich nichts anbrennt.

Das sind die wichtigsten Grundsätze für den Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien:

- Herstellerangaben beachten: »Grundsätzlich sollten Anwenderinnen und Anwender Lithium-Ionen-Batterien immer gemäß Herstellerangaben oder -vorgaben nutzen«, sagt Dunkel. Ein Blick in die Bedienungsanleitung sei in jedem Fall empfehlenswert.
- Gefährdungsbeurteilung erstellen: Unternehmen müssen eine Gefährdungsbeurteilung für den Umgang mit Akkus erstellen und dafür sorgen, dass ihre

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien Bescheid wissen.

- Sachgerecht lagern: Akkus sollten in einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Bereich aufbewahrt werden - fernab von Wärmequellen und brennbaren Materialien. »Spezielle Sicherheitsbehälter bieten zusätzlichen Schutz«, sagt Dunkel.
- Auf richtiges Laden achten: »Um die Lebensdauer der Akkus zu verlängern, sollte man diese immer nur zu 80 Prozent aufladen und nicht vollständig entladen«, erklärt Dunkel. Er rät, Akkus nur zu laden, wenn jemand zuhause beziehungsweise im Betrieb in der Nähe ist. »Außerdem sollte immer das Original-Ladegerät zum Einsatz kommen.«
- Beschädigte Akkus sofort aussortieren: Wenn ein Akku sichtbar beschädigt ist oder sich aufbläht, muss er sofort aus dem Betrieb genommen werden.
- Korrekt entsorgen: Wer ausrangierte oder kaputte Lithium-Ionen-Batterien loswerden will, kann sie im Handel oder bei Sammelstellen für Sondermüll und Elektroschrott abgeben. »Auf keinen Fall gehören sie in den

Hausmüll«, betont BG-Experte Dunkel. Im Zweifel können Hersteller bei Fragen zur Entsorgung weiterhelfen.

## Akkus im Unternehmen

Unternehmen sollten darauf achten, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sicheren Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien geschult sind. »Dabei helfen Betriebsanweisungen, die auch die korrekte Handhabung und Lagerung von Akkus beschreiben«, so Dunkel. Zusätzlich bietet die BG ETEM Online-Ressourcen wie Beispiel-Gefährdungsbeurteilungen und Schulungsangebote an.

## Mehr zum Thema im neuen Podcast

In der aktuellen Folge des [BG ETEM-Podcasts](#) »Ganz sicher« gibt es noch mehr Infos rund um die technischen Details und Gefahrenpotenziale von Lithium-Ionen-Batterien. Maximilian Dunkel gibt im Gespräch mit Moderatorin Katrin Degenhardt vertiefte Einblicke in das Thema und hat griffige Praxistipps für Unternehmen und Privatpersonen im Gepäck. *Quelle: [BG ETEM](#) (gekürzt)*

## RGC-News: Nachhaltigkeitsberichterstattung leicht gemacht mit neuer, kostenlosen Online-Plattform vom DNK

Die vom Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) entwickelte und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) geförderte [Plattform](#) soll Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützen. Hierfür stellt die Plattform die Anforderungen der entsprechenden EU-Richtlinie, der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), in verständlicher Sprache dar und führt Schritt für Schritt benutzerfreundlich durch den Prozess. Die Plattform soll dabei die Richtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung wiedergeben, sodass auch der kürzlich veröffentlichte Entwurf für ein Omnibus-Paket zu Nachhaltigkeit der EU-Kommission eingepflegt werden soll, soweit sich daraus veränderte Anforderungen ergeben. Die Unternehmen können ihren CSRD-Bericht über die Plattform digital erstellen. Den fertigen Bericht können sie dann im XBRL-Format direkt an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übermitteln.

Diese Tools gibt es:

- Im Rahmen der DNK-Plattform steht den Unternehmen u.a. ein Hilfeassistent zur Seite. Außerdem bietet ein Helpdesk-Team eine persönliche Erstberatung per Telefon und E-Mail an.
- Zusätzlich zur DNK-Plattform stehen Unternehmen die DNK-Checkliste und der DNK Sustainability Campus zur Verfügung.
- Die DNK-Checkliste bietet dabei einen Überblick über alle geforderten Inhalte.
- Der DNK Sustainability Campus bietet zudem explizit auf Unternehmen zugeschnittene kostenlose Webinar-Reihen, Erklärvideos und Leitfäden an.
- Für den Sommer ist zudem ein weiteres Modul geplant, welches Unternehmen bei der freiwilligen Berichterstattung unterstützen soll.

*Quelle: [RGC News](#)*

## Neue Handreichung zur Entwaldungsverordnung

Die [Handreichung](#) »Understanding your position in beef, cocoa, coffee, palm oil, rubber, soy, and wood supply chains« gibt einen Überblick darüber, wie die Verpflichtungen je nach Unternehmenstyp (Unternehmer/Händler), Größe (Nicht-KMU/KMU) und Position in der Lieferkette (Erst-Inverkehrbringer/nachgelagerte Unternehmen) innerhalb der EU greifen und veranschaulicht diese durch 11

Lieferkettenszenarien. Die in den Szenarien genannten Regeln werden zwar auf lieferkettenspezifische Szenarien und einzelne Produkte angewandt, gelten aber im Allgemeinen für alle relevanten Produkte. Das Dokument enthält zusammen mit den [FAQs](#) und den [Leitlinien](#) der EU-Kommission zusätzliche Einzelheiten zu den Verpflichtungen.

*Quelle: DIHK Bericht aus Brüssel 11/2025, 24.3.2025*

## CBAM: Diverse Infos

Der [DEHSt Newsletter Nr. 19](#) vom 31.3.2025 behandelt dazu folgende Themen:

- Wer benötigt eine Zulassung und ab wann kann man diese beantragen?
- Wo stelle ich den Antrag auf Zulassung?
- Wie stelle ich den Antrag auf Zulassung?
- Wann sollte ich meinen Antrag auf Zulassung stellen?

Im Newsletter finden Sie darüber hinaus eine Vielzahl von Links zu weiterführenden Informationen.

Der [DEHSt Newsletter Nr. 25](#) vom 16.4.2025 adressiert u.a. nochmals die Vereinfachungsvorschläge im Hinblick auf CBAM im Rahmen des Omnibus-Pakets der EU. Verwiesen wird auch auf eine Checkliste für Einführer von CBAM-Waren in die EU.